

*Cum salvo conductu*  
*Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter*

VON MARTIN KINTZINGER

*In freym gelait  
so ward ich aber wegehafft  
Oswald von Wolkenstein<sup>1)</sup>*

»Ich weiß den Menschen einen guten Weg ins Heilige Land zu weisen, so daß sie unbehelligt zurückkehren (*quod cum sanitate redibunt*)«, mit diesen Worten empfiehlt sich Guido dem Kaiser – in der Kompilation der *Gesta Romanorum* aus dem frühen 14. Jahrhundert<sup>2)</sup>. Das *ministerium* des Geleits ist es, das Guido dem Dienst (*servitium*) des Kaisers anbietet. Dieser fordert eine Probe und Guido ist erfolgreich: Wenn sie seinen Ratschlägen folgen, werden die Reisenden wohlbehalten von ihrer Fahrt zurückkehren (*ad terram sanctam transire et secure redire*)<sup>3)</sup>.

In ihrer Zeit wirkte diese Episode durch eine deutliche theologische Symbolik und Moralisierung. Über ihre Zeit berichtet sie zugleich von etwas anderem: Geleitschutz zu gewähren für Pilger und sonstige Reisende, zählte zu den hoheitlichen Aufgaben eines Fürsten und wie ein Held mochte gelten, wer solchen Dienst für den König versah. Auch deshalb zählten es die Fürstenspiegel zu den herrscherlichen Tugenden, öffentlichen Frieden im eigenen Reich zu bewahren und nicht zuzulassen, daß Räuber auf den

1) Oswald von Wolkenstein, *Die Lieder*, mittelhochdeutsch und deutsch, hg. von Klaus J. SCHÖNMETZLER, Essen <sup>2</sup>1990, Nr. 41, S. 356.

2) *Gesta Romanorum*, hg. von Rainer NICKEL, Stuttgart 1991, Text 17 (mit Übersetzung), S. 44–52, Kommentar S. 267, 272. Für freundliche Hinweise auf einschlägige, im folgenden zitierte Forschungsliteratur zum landeshistorischen Kontext danke ich Prof. Dr. Christine Reinle (Bochum), zur Entwicklung auf der iberischen Halbinsel Dr. Nikolas Jaspert (Erlangen). Der vorliegende Beitrag folgt der Zielsetzung, die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Geschichte des Geleits als Instrument königlicher Politik im spätmittelalterlichen Westeuropa, vor allem im Heiligen Römischen Reich, aufzuzeigen. Neben rechtsrelevanten Textüberlieferungen und der einschlägigen Traktatliteratur und Historiographie wird deshalb auf Fallbeispiele nur als Belege für die Entwicklungen in der historischen Realität zu verweisen sein. Eine detaillierte Analyse einzelner Fälle ist hingegen ebensowenig angestrebt wie eine nähere Betrachtung der territorialherrschaftlichen Geleitrechte. Auch auf die besondere Entwicklung des Judenregals als königlichen Geleitrechts wird nicht eingegangen. Vgl. Ernst SCHUBERT, *Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich*. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400–1410), in: *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich*, hg. von Reinhard SCHNEIDER (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1987, S. 135–184, hier S. 169–176. Im folgenden werden für Zeitschriften und Lexika die gängigen Abkürzungen verwendet.

3) *Gesta Romanorum*, S. 52; dort desgleichen: ...*ad terram sanctam perrexerunt et sani et incolumes redierunt omnes*.

Wegen straflos ihr Unwesen treiben können<sup>4</sup>). Timothy Reuter hat auf den anonymen Nachruf zu Wilhelm dem Eroberer von 1087 hingewiesen, demzufolge der Ruhm des Königs auch darin zu sehen gewesen sei, daß jeder ehrliche Mann mit einer Tasche voll Gold unbehelligt durch sein Reich habe reisen können<sup>5</sup>). Jene Neun Guten Helden schließlich, die bei feierlichen Entrées im späten Mittelalter als *Tableaux vivants* die Ideale des tugendhaften Fürsten verkörperten, mahnten ihrerseits sinnfällig an die Friedens- und Sicherungsaufgabe des Herrschers, als Schutz der Reisenden und der Wege *in terris suis*<sup>6</sup>).

Die Sache scheint indessen eindeutiger als sie ist, denn zwei Fragen drängen sich auf: Wie soll, erstens, das Ideal fürstlichen Schutzes im eigenen Territorium herrschaftspolitisch ausgeübt werden und, zweitens, wie verhält es sich mit der Schutzfunktion außerhalb des eigenen Machtbereichs, von der die Episode des Guido handelt?

Über die erste Frage hat Christine de Pizan im Frankreich des frühen 15. Jahrhunderts nachgedacht. In ihrem *Livre du corps de policie* schreibt sie: »Nun kann freilich der Fürst, der sich um die Verteidigung und den Schutz seines Landes und Volkes sorgt (*deffence et garde de son pays et peuple*), nicht in eigener Person an allen Plätzen und bei allen Gelegenheiten zugegen sein, die davon betroffen sind. Deshalb versichert er sich der Hilfe von heldenhaften Vertrauten, die ihm bekannt, ergeben und loyal sind. So hat er die Connetables, Marschälle, Admirale und andere in Diensten, damit das Land nicht von Feinden betreten und das Volk nicht bedrängt werde«<sup>7</sup>).

Die Grenzen gegen Feinde und die Untertanen vor unrechter Bedrückung zu schützen steht bei Christine im Mittelpunkt, das hieß auch: der Schutz der Untertanen in ihrem Stand und Dienst, für Adel und Klerus nicht anders als für Kaufleute, Handwer-

4) Jakob WIMPFELING, *Agatharchia*, Straßburg 1498. Zitiert nach der Textedition bei: Bruno SINGER, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger (Humanistische Bibliothek Reihe 1, 34) München 1980, S. 227–249, hier S. 234, Cap. 8, Zeile 111 f.

5) Timothy REUTER, Die Unsicherheit auf den Straßen im europäischen Früh- und Hochmittelalter: Täter, Opfer und ihre mittelalterlichen und modernen Betrachter, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 43), hg. von Johannes FRIED, Sigmaringen 1996, S. 169–201, hier S. 169.

6) Vgl. Jean-Marie CHAUCHIES, La signification politique des entrées princières dans les pays-bas: Maximilien d'Autriche et Philippe le Beau, in: A la cour de Bourgogne. Le duc, son entourage, son train, hg. von DEMS. (Burgundica 1), Turnhout 1998, S. 137–152, hier S. 146. Norbert H. OTT, Art. Neun Gute Helden, in: *LexMA* 6, München/Zürich 1992, Sp. 1104–1106. Das Zitat: WIMPFELING, *Agatharchia* (wie Anm. 4), S. 234, Zeile 112.

7) Christine de Pizan, *Le livre du corps de policie*, hg. von Angus J. KENNEDY (Etudes Christiniennes 1), Paris 1998, Cap. I. 9, S. 14, Zeile 12–23. Vgl. jetzt die Beiträge des international besetzten Sammelbandes *Powerbrokers in the late middle ages. The Burgundian Low countries in a European context. Les courtiers du pouvoir au bas Moyen Age. Les Pay-Bas Bourguinois dans un contexte européen*, hg. von Robert STEIN (Burgundica 4), Turnhout 2001.

ker und Bauern<sup>8)</sup>. Aristotelische Topik schlägt hier durch und verhindert, naheliegende Verbindungslinien zur politischen Praxis auszuziehen. So wird eigens das Reden und Handeln der Kaufleute in verschiedenen Orten und Ländern bedacht (*en plusieurs lieux et pais*), weil auch sie ihren heimischen Herrschaftsverband vertreten<sup>9)</sup>. Ein notwendiger Schutz der Wege und der Reisenden ist hier vielleicht mitgedacht, wird aber nicht ausdrücklich angesprochen.

Daß in der politischen Praxis die fürstliche Schutzhoheit und Schutzpflicht jenseits der eigenen Territorialgrenzen überfordert sein mußte – hierauf zielte die zweite der oben genannten Fragen – bleibt in der Traktatliteratur unberührt und ließ sich in einer Herrschaftstheorie wohl auch kaum lösen. Neu war dieses Problem indessen nicht.

Ein Reisender, der auf seinem Weg von Rom nach Hause in fremdem Land überfallen, beraubt und gefangengenommen worden war (*a Romana curia recedens ac ... repatriando iter faciens a quibusdam capitur rebusque omnibus denudatus*), hatte bekanntlich in der Mitte des 12. Jahrhunderts zu folgenreichen Spannungen zwischen Kaiser und Papst geführt. Kuriale Legaten verklagten – nach dem Bericht Ottos von St. Blasien – auf dem Hoftag in Besançon 1157 Kaiser Friedrich, den Überfall auf den Erzbischof von Lund, im Vorjahr in Burgund geschehen, bewußt übergangen zu haben<sup>10)</sup>. Nominell zählte der Tatort zum Machtbereich des römischen Kaisers, dem Imperium, das er nach kurialer Deutung aus der Hand des Papstes *quasi iure beneficii* empfangen hatte. Es war auf die geschickte Wortwahl Rainalds von Dassel zurückzuführen, daß das *beneficium* der kurialen Klageschrift den nicht lateinkundigen Reichsfürsten in des Kaisers Umgebung als »Lehen« übersetzt wurde und sie erwartungsgemäß zur Raserei trieb.

Hinter dem Streit um das Wort *beneficium* trat der ursprüngliche Anlaß des Konfliktes zurück: Ein Überfall auf einen Reisenden, der im weiten Machtbereich (nicht im engeren Herrschaftsgebiet) des Kaisers vorgefallen war, ließ sich als Bruch der fürstlichen Schutzpflicht deuten. Sie war stets im besonderen auf die *Defensio ecclesiae* angewandt worden und im vorliegenden Fall hatte es einen hochrangigen Kirchenvertreter getrof-

8) Christine de Pizan, *Livre du corps* (wie Anm. 7), Cap. I. 10, S. 16, Zeile 37– S. 17, Zeile 2.

9) Ebd., Cap. III. 8, S. 104–106, das Zitat S. 105, Zeile 27.

10) Ottonis de Sancto Blasio *Chronica*, hg. von Adolf HOFMEISTER (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum Rerum Germanicarum i. u. s.*), Hannover 1912, Cap. 8, S. 9, das Zitat Zeile 3–5. Hagen KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer. 1024 bis 1250*, Frankfurt a. M./Berlin 1986, 1990, S. 393f.; Wolfgang GEORGI, Art. Rainald von Dassel, in: *LexMA 7*, München/Zürich 1994, Sp. 418f.; REUTER, *Unsicherheit* (wie Anm. 5), S. 190. Zum zeithistorischen und historiographischen Hintergrund vgl. die Beiträge des Sammelbandes: *Negotiating secular and ecclesiastical power. Western Europe in the central middle ages*, hg. von Arnoud-Jan A. BIJSTERVELD, Henk TEUNIS, Andrew WAREHAM (*International medieval research 6*), Turnhout 1999. Ausführlich jetzt Knut GÖRICH, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (*Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*), Darmstadt 2001, S. 106–118.

fen, der aus kurialer Sicht Papst und Kirche repräsentierte<sup>11</sup>). Mit ihm waren auch sie geschädigt worden und mahnten nun den kaiserlichen Geleitschutz und Strafe für dessen Verletzung an. Kaiser und Hof wollten davon nichts wissen und dennoch war ihnen der Gedanke keinesfalls fremd.

Ein Jahr nach Besançon datiert jene als *Authentica Habita* bekannte Urkunde desselben Kaisers, wodurch er – auf Bitte der Betroffenen – den (zumeist geistlichen) Scolares, die um des Studiums willen auf Wanderschaft nach Bologna gingen und vor allem den dortigen Lehrern des kanonischen Rechts seinen Schutz zusagte: damit sie sich an den Orten ihrer Studien sicher (*securus*) aufhalten und sie selbst wie ihre Gesandten (*nuntii*) unbehelligt dorthin gehen könnten<sup>12</sup>).

Praktische Wirkung hat das als »allgemeines Gesetz ewiger Gültigkeit« ausgegebene Privileg des Kaisers nicht gehabt und es mag bezweifelt werden, ob diese Absicht überhaupt bestand<sup>13</sup>). Vielleicht deshalb blieb es in zweierlei Hinsicht hinter dem Erbetenen zurück: Nicht mehr solle man sie hindern dürfen, so hatten die Bologneser Universitätsangehörigen zuvor gebeten, sich am Ort ihrer Studien aufzuhalten, dorthin zu gehen und von dort zurückzukehren und die Bürger Bolognas sollten veranlaßt werden, sie

11) Hierfür läßt sich erneut auf die Tradition der Fürstenspiegelliteratur und ihre besondere Betonung der *defensio ecclesiae* als herrscherliche Aufgabe verweisen. Auch andere folgenreiche Ereignisse der internationalen Politik finden bisweilen ihren Erklärungshintergrund im Umgang mit dem Geleit. Vgl. Uta Renate BLUMENTHAL, *Der Investiturstreit*, Stuttgart usw. 1982, S. 135. Demnach hat Gregor VII. nach Canossa seine Absicht, ins deutsche Reich zu ziehen, aufgeben müssen, »nicht, weil er sie nunmehr für unnötig hielt, sondern mehr oder minder gezwungenermaßen, da die deutschen Fürsten ihm das versprochene Geleit nicht geschickt hatten und Gregor die Reise nach Deutschland kaum in Begleitung Heinrichs machen konnte«. Der Zusammenhang von Reise und Geleit bedarf einer gesonderten Behandlung; er wird im folgenden verschiedentlich anzusprechen sein. Vgl. Norbert OHLER, *Reisen im Mittelalter*, München 1986, S. 147 u. ö. Antoni MACZAK, *Travel in early modern Europe*, Cambridge 1995, S. 162–167 u. ö. Wilhelm BUSSE, »All ways lead to Rome«. Von England nach Rom und zurück im Mittelalter, in: *Reisen in reale und mythische Ferne. Reiseliteratur in Mittelalter und Renaissance*, hg. von Peter WUNDERLI (*Studia humaniora* 22), Düsseldorf 1993, S. 255–270, hier S. 258, 262, 268f.; Gerd ALTHOFF, *Vom Zwang zur Mobilität und ihren Problemen*, in: *Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hg. von Xenia von ERTZDORFF, Dieter NEUKIRCH (*Chloe* 13), Amsterdam/Atlanta 1992, S. 91–111, hier S. 107 u. ö. Peter MORAW, *Reisen im europäischen Spätmittelalter im Licht der neueren historischen Forschung*, in: ebd., S. 113–139. Am Einzelfall jetzt aufschlußreich Werner PARAVICINI, *Georg von Ehingens Reise vollendet*, in: *Guerre, pouvoir et noblesse au Moyen Age*. Festschrift Philippe CONTAMINE, hg. von Jacques PAVIOT, Jacques VERGER, Paris 2000, S. 547–588, bes. S. 548–555.

12) Die *Authentica »Habita«* Kaiser Friedrichs I. (November 1158), nach der kritischen Edition zitiert bei: *Die mittelalterliche Universität*, hg. von Heinrich RÜTHING. (*Historische Texte/Mittelalter* 16), Göttingen 1973, Nr. 17, S. 34: ... *ut ad loca, in quibus literarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant et habitent in eis securi...vitam suam omnibus periculis exponunt...*

13) Vgl. Paolo NARDI, *Die Hochschulträger*, in: *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1, Mittelalter, hg. von Walter RÜEGG, München 1993, S. 83–108, hier S. 83f.

nach Gastrecht zu behandeln<sup>14</sup>). Die Rückkehr und das Gastrecht kamen im anschließenden kaiserlichen Privileg nicht vor. Erst sie aber hätten den Schutz der Reisenden und ihres Aufenthaltes vor Ort rechtlich vollständig gemacht.

Die Ereignisse von Besançon und Bologna beschreiben denselben Zusammenhang: Im gesamten Raum des Imperium Romanum sollte die kaiserliche Autorität politische und rechtliche Geltung haben und sich deshalb auch an der Gewährleistung ihrer Schutzfunktion für Reisende zeigen, bewähren und messen lassen. Alle Beteiligten gingen selbstverständlich mit dieser Vorstellung um, fanden aber offensichtlich nicht zu einer gemeinsamen Deutung. Es scheint, als loteten sie jeweils den Spielraum im Umgang mit dem politischen Instrument des Königsschutzes für Reisende aus, wobei es zu Überschneidungen kommen konnte, aber auch zu Abweichungen und zu Gegensätzen. Idee, Recht und Praxis des Geleits standen in engem Zusammenhang mit den Verfahrensformen eines Umganges mit Fremden und der Aufnahme von Reisenden als Gästen<sup>15</sup>). In rechtshistorischen Kategorien beschrieben, hatte es insofern Berührungen mit dem Asylrecht und galt als Form eines Sonderfriedens<sup>16</sup>). Weil das Geleit stets Ausdruck des Geltungsanspruchs herrscherlicher Autorität war, blieb es weiterhin gebunden an die Ausübung oder Delegation von Herrschaftsrechten. Damit die Anwendung des Geleits praktisch möglich wurde, bedurfte es schließlich einer Verständigung zwischen den Beteiligten, dem Reisenden selbst, seinem Schutzherrn und dem Gastgeber am fremden Hof bzw. auf den Wegen des Reiselandes. Das Geleit war deshalb mehr als eine Formalität und ist nicht nur als Rechtsform des Personenschutzes zu verstehen. Es war zugleich ein Instrument der politischen Kommunikation innerhalb der Territorien und zwischen den Reichen des mittelalterlichen Europa<sup>17</sup>). Stets hatte das Geleit damit zu tun, daß Rei-

14) Begegnung Kaiser Friedrichs I. mit Professoren und Studenten in Bologna (1155), Carmen de gestis Friderici I. imperatoris in Lombardia. Nach der kritischen Edition zitiert bei: RÜTHING, mittelalterliche Universität (wie Anm. 2), Nr. 16, S. 32–34, hier S. 33f.: ...*Scilicet ut nemo studium exercere volentes/ Impediat stantes nec euntes nec redeuntes, /... Inde rogat cives, ut honorent urbe scolares, /Hospita iura dolis servent illesa remotis.*

15) Zuletzt: L'étranger au Moyen Age. XXXe congrès de la S.H.M.E.S. (Göttingen, juin 1999), (Série Histoire Ancienne et Médiévale 61), Paris 2000. Auch: Martin KINTZINGER, Servir deux princes. Les familiars étrangers au XVe siècle, in: L'étranger à la cour de Bourgogne, hg. von Werner PARAVICINI, Bertrand SCHNERB, Revue du Nord 84, Nr. 345/346 (2002), S. 453–476.

16) B. KOEHLER, Art. Geleit, in: HRG 1, Berlin 1971, Sp. 1481–1489, hier Sp. 1482.

17) Vgl. Sophia MENACHE, The Vox Dei. Communication in the Middle Ages, New York/Oxford 1990, S. 152f. Johannes VINCKE, Europäische Reisen um 1400 im Spiegel aragonischer Empfehlungs- und Geleitschreiben, in: Medium aevum romanicum. Festschrift Hans Rheinfelder, hg. von Heinrich BIHLER, Alfred NOYER-WEIDNER, München 1963, S. 345–377, hier S. 348–350 und 356 zum Zusammenhang von Reisen, Fremdheit und Gaststatus sowie S. 372: »Geleitbriefe waren ... Mittel der Politik«. Robert I. BURNS, The Guidaticum safe-conduct in medieval Arago-Catalonia: a mini-institution for muslims, christians and jews, in: Medieval encounters. Jewish, christian and muslim culture in confluence and dialogue 1 (1995), S. 51–113, hier S. 51: »Among such mini-institutions the guidaticum or safe-conduct/passport had its place as a common means of social control«.

sende Grenzen zwischen Herrschaftsbereichen überschritten und deshalb herrscherlicher Schutz gesucht wurde: des Fürsten, zu dessen Verband die Reisenden gehörten und desjenigen, zu dessen Territorium die Reisewege gehörten<sup>18</sup>).

Geleit und Gesandtschaft waren insofern nicht exklusiv aufeinander bezogen; ihre Interferenz ergibt sich vielmehr vor dem geschilderten Hintergrund und insbesondere aus der Tatsache, daß Gesandte als reisende Repräsentanten ihres Herrn galten. Um das Zusammenspiel von Gesandtschaft und Geleit zu erhellen, bedarf es eines chronologisch wie sachlich weiteren Untersuchungshorizonts.

Die folgenden Ausführungen werden daher – in insgesamt sieben Abschnitten – zunächst Recht und Begriff des herrscherlichen Geleits seit dem Hochmittelalter nachzeichnen, um im nächsten Schritt dessen Bedeutung für die internationale politische Kommunikation aufzuzeigen. Nach einem Überblick über Stand und Tendenzen der Forschung wird die rechtliche und funktionale Ausdifferenzierung des Geleits seit dem Hochmittelalter, sodann seine unterschiedliche Genese im Reich und in den Territorien des römisch-deutschen Reiches dargestellt. Ausgehend von der Feststellung eines besonderen königlichen Gesandengeleits im Reich werden schließlich die Entwicklungsunterschiede im europäischen Vergleich zwischen dem römisch-deutschen Reich, England und Frankreich zu beschreiben sein.

#### 1. ABSOLUTIO UND CONDUCTUS.

##### HERKOMMEN UND TRADITION DES HOHEN MITTELALTERS

Nach Ottos von St. Blasien Bericht entkamen die päpstlichen Legaten in Besançon 1157 nur mit Not dem Zorn der Reichsfürsten und kehrten nach Rom zurück, wo sie klagten, man habe ihnen die Benutzung der unter Schutz stehenden Königsstraße untersagt (*omnino interdicta via regia*)<sup>19</sup>). Schnell konnte der Wegeschutz zum Politikum werden: In-

18) Strittige Grenzfragen als Anlaß zu Konflikten auch um das Geleitrecht erwähnt Hans SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 8), Köln/Wien 1971, S. 279.

19) Ottonis de Sancto Blasio Chronica (wie Anm. 10), Cap. 8, S. 9, Zeile 26. Etwas abweichend berichtet die Kölner Königschronik: Unter Hilfe und Führung des Kaisers seien die Legaten befreit worden und überstürzt aufgebrochen (*auxilio et ductu imperatoris liberati citius migrassent*), Chronica regia coloniensis (Annales Maximi Coloniensis), bearb. von Georg WAITZ. (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores Rerum Germanicarum i.u.s.), Hannover 1880, S. 94. Zur Geltung der Königsstraßen im Spätmittelalter SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), S. 166f.; Rudolf FENDLER, Da die leuffte der Zeyth etwas geschwindt und gefeulich sind. Über das Geleitwesen am mittleren Oberrhein im 16. Jahrhundert, in: Mannheimer Geschichtsblätter N. F. 5 (1998), S. 65–89, passim; Wilhelm VOLKERT, Art. Straße, in: DERS., Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters, München 1991, S. 236f. Zur Entwicklung, Fürsorge und zum Schutz der Straßen im europäischen Vergleich Thomas SZABÓ, Art. Straße. Westlicher Bereich, in: LexMA 8, München/Zürich 1996, Sp. 220–224. Vgl. Wilhelm MÜLLER, An alten Straßen: Rastorte,

dem man ihn zu garantieren verweigerte, obwohl er rechtmäßig zugesichert war und schon, indem er gefordert wurde, wo eine praktische Realisierung unmöglich war.

Wenn auch unter völlig anderen Umständen, ging es doch um dieselbe Sache wie einst in Besançon, als im frühen 15. Jahrhundert in Konstanz ein eidgenössischer Fernhändler vor König Sigmund klagte, auf der Rückreise von der Frankfurter Messe trotz königlicher Geleitzusage überfallen worden zu sein<sup>20</sup>). Weitere Klagen vor allem von Kirchenmännern und Kaufleuten kamen zur Sprache; stets wurde nicht nur der Schädiger beklagt, sondern auch der Geleitgeber in die Pflicht genommen und immer war darin der Vorwurf verborgen, seiner Schutzpflicht nicht nachgekommen zu sein<sup>21</sup>).

Schon frühmittelalterliche Nachweise für *conductus* bezogen sich auf den Schutz an- und abreisender Kaufleute und waren Teil von Marktprivilegien<sup>22</sup>). Nicht das Wort, wohl aber die Sache war freilich noch älter, wie die bis heute grundlegende Studie von Ludolf Fiesel bereits 1920 gezeigt hat. Aus spätantiker Tradition übernahm man im Frankenreich das Verfahren, einem Reisenden, der die Grenzen zwischen den Reichen

Geleitstationen, Pferdedörfer, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 52 (1972), S. 187–253, hier S. 191–199 zu Geleitgrenzen, Grenzmarkierungen und Geleitstraßen, bes. S. 195 zu Rastorten für Geleitwechsel und S. 218f., 251. Eine frühneuzeitliche Karte als Nachweis der traditionellen Geleitstraße zwischen Lautern und Saarbrücken im 16. Jahrhundert zeigt und interpretiert Rudolf FENDLER, Zoll- und Geleitwesen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 82 (1984), S. 181–198, bes. S. 181, 184. DERS., Kloster Werschweiler und das Pfalz-Zweibrückische Geleit bei Limbach an der Straße, in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 31 (1979), S. 115–123.

20) Vgl. Michael ROTHMANN, Der Täter als Opfer. Konrad von Weinsberg Sinsheimer Überfall im Kontext der Territorial- und Reichsgeschichte, in: »Raubritter« der »Rechtschaffene vom Adel«? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. von Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997, S. 31–63, hier S. 35. Rothmann weist nach, daß der Kaufmann an einem Versuch beteiligt war, obrigkeitliche Handelsverbote zu umgehen, so daß der Überfall auf ihn sich auch daraus erklären könnte. Vgl. Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messen, hg. von Rainer KOCH, Frankfurt a. M. 1991, hier 2, S. 22f. Eine illustrierte Darstellung des Klageaktes (Spiezer Schilling) ist beschrieben und abgebildet in: FFM 1200. Traditionen und Perspektiven einer Stadt, hg. von Lothar GALL, Sigmaringen 1994, S. 74. Zur Involvierung Sigmunds in Klagen und Prozesse wegen gebrochenen Königsgeleits Friedrich BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen römisch-deutschen Reich, Darmstadt 1995, passim. SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), passim.

21) KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1482, weist darauf hin, daß »der Geleitgeber nur für den Schaden in Anspruch genommen werden [könne], zu dessen Verhütung er sich verpflichtet hat, also nach der Natur des Geleits nur für Schaden durch Dritte (Räuber und Wegelagerer), nicht auch für jeden anderen eintretenden Unfall«. Einen weiterführenden Deutungsansatz zeigt die Studie von Kurt ANDERMANN, Der Überfall im württembergischen Geleit zu Markgröningen im Jahre 1459. Ein klassischer Fall von Straßenraub? In: Aus südwestdeutscher Geschichte, Festschrift Martin MAURER, hg. von Wolfgang SCHMIERER, Stuttgart 1994, S. 273–286. Demnach kann eine Geleitverletzung durch Adelige gegenüber Kaufleuten als Mittel des politischen Parteienstreits im späten Mittelalter zu verstehen sein und ist deshalb nicht zwangsläufig als Straßenraub oder Ausdruck von Raubrittertum abzutun.

22) Meinrad SCHAAB, Art. Geleit, in: LexMA 4, München/Zürich 1988, Sp. 1204f.

überschritt, einen Legitimationsbrief (*epistola*) auszustellen, der als *absolutio* bezeichnet wurde<sup>23</sup>). Sprachlich war damit das Erledigen und Absenden einer Botschaft bezeichnet und inhaltlich die Anordnung des Herrschers ausgedrückt, den Reisenden und seine mitgeführte Habe unbehelligt ziehen und zurückkehren zu lassen (*tam ambulandam quam ad nos in dei nomen revertendum*).

Zu der hier schon evidenten Nähe von Gesandten und Kaufleuten traten in karolingischer Zeit bald die Kleriker als dritte der auf ihren Reisewegen besonders geschützten Gruppen. Bis zum 9. Jahrhundert hatte sich zudem die Unterscheidung von schriftlichem Geleit (durch Ausstellung eines Geleitbriefes) und persönlichem Geleit (durch Begleitung Bewaffneter) herausgebildet<sup>24</sup>). Letzteres galt vor allem dem Schutz von Gesandten fremder Herrscher. Hier spielte außer der physischen Unversehrtheit des Reisenden auch dessen Rang und derjenige seines Herrn eine gewichtige Rolle. Es konnte vorkommen, daß ein Gesandter an der Reichsgrenze von einem ihm ranggleichen Boten abgeholt und an den Hof geleitet wurde, wie Berichte aus dem 10. Jahrhundert belegen<sup>25</sup>).

Von dort war es nur noch ein Schritt bis zum förmlichen Ehrengleit für den Papst, das in byzantinischen Quellen seit dem 6. und in fränkischen seit dem 8. Jahrhundert nachgewiesen ist und einen zeremoniellen Akt, kaum mehr faktischen Schutz, darstellte. In Frieden und Sicherheit solle er seinen Weg ziehen und zurückkehren, so hieß es (*viam cum pace et securitate*), von *ductores* geführt. Wie der Schutz der Kaufleute, so wurde auch das Gesandten- bzw. Schutzgeleit und das Ehrengleit jetzt und seither mit *ducatu/ducatus per personas* oder *conducere* beschrieben<sup>26</sup>). Entsprechend entwickelte sich das Empfangszeremoniell bei Papstbesuchen im Karolingerreich, wie sie jüngst von Achim Thomas Hack beschrieben worden sind, und noch das Geleit des Kaisers nach Rom bei hoch- und spätmittelalterlichen Papst-Kaiser-Begegnungen galt als *deductio*<sup>27</sup>).

In der germanischen Rechtstradition war das Geleit hingegen nicht angelegt, wie schon Ludolf Fiesel betont hat<sup>28</sup>). Es etablierte sich vielmehr in der mittelalterlichen Herrschaftspraxis durch Übernahme aus dem oströmischen Gebrauch sowie unter Einfluß kirchlicher Maßnahmen zur Kontrolle (dem Schutz und dem Verbot) der Reisen von Klerikern an den Königshof. Robert Burns konnte vor kurzem anhand der besonderen Lage in Aragon und Kastilien während des Hoch- und Spätmittelalters nachweisen,

23) Ludolf FIESEL, Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrecht, in: ZRG GA 41 (1920), S. 1–40, hier S. 4. Das folgende Zitat S. 5.

24) FIESEL, ebd., S. 7f.

25) Ebd., S. 9f.

26) Ebd., S. 18.

27) Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 18), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 106–110, 434–440.

28) FIESEL, Geleitsrecht (wie Anm. 23), S. 21–29.

daß Begriff und Verständnis des Schutzgeleits, insbesondere für Gesandte, im christlichen wie im jüdischen und muslimischen Kulturkreis gleichermaßen bekannt waren<sup>29)</sup>. Spätestens seit dem 12. Jahrhundert war das Geleit in den mittelalterlichen europäischen Regna allgemein gebräuchlich geworden.

## 2. CONDUCTUS UND KOMMUNIKATION. ENTWICKLUNGSSCHRITTE SEIT DEM HOCHMITTELALTER

Im allgemeinen Gebrauch bestand mehr als eine Parallelität von Einzelentwicklungen; das Geleit zählte zu den Verfahrensformen, die eine grenzübergreifende politisch-diplomatische Kommunikation erlaubten und somit zu den Elementen einer frühen völkerrechtlichen Praxis gehörten<sup>30)</sup>.

Soweit der Schutz von Gesandten betroffen war, enthielten das römische wie das kanonische Recht den Grundsatz deren Unverletzlichkeit (*legati ... inviolabiles*)<sup>31)</sup>, der politisch – wie am Beispiel des Vorfalles von Besançon zu sehen – als Anspruch gegenüber der herrscherlichen Schutzpflicht wirkte und ohne sie nicht realisierbar war. Für die internationale Diplomatie des späten Mittelalters hat zuletzt Arnd Reitemeier auf diese Zusammenhänge hingewiesen<sup>32)</sup>. Sie erfordern, die praktische politische Umsetzung der Rechtstradition im Einzelfall zu analysieren und dabei Abweichungen von einer erkennbaren Regel nicht als Sonderfälle, sondern als Ausdruck flexibler Handhabung innerhalb einer nicht festgeschriebenen Ordnung von Verfahrensformen zu verstehen. Auch der Vergleich zwischen den Regna des späten Mittelalters zeigt, wie noch zu sehen sein wird,

29) BURNS, *Guidaticum* (wie Anm. 17), *passim*.

30) Unter meiner Leitung und der Mitarbeit von Dr. Petra Ehm befaßt sich das Projekt »Verrechtlichung der Internationalität« im Rahmen des seit Frühjahr 2001 laufenden Sonderforschungsbereichs »Pluralisierung und Autorität (15.–17. Jahrhundert)« an der Ludwig Maximilians-Universität München mit dem hier angesprochenen Zusammenhang im größeren Kontext.

31) K.-H. ZIEGLER, Art. *Gesandtschaft*, in: HRG 1, Berlin 1971, Sp. 1591–1594, hier Sp. 1592: *legatorum non violandorum religio* (nach Isidor von Sevilla in das *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen), *sancti habentur legati ... id est inviolabiles* (Text und Glosse im *Corpus Iuris Civilis*), Die Feststellung bei Christina LUTTER, *Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508)*, (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 34), München 1998, S. 64, »nach dem *ius gentium*« habe ein diplomatischer Vertreter als geschützte Person gegolten, bedarf näherer rechtsgeschichtlicher Konkretisierung. Vgl. Rolf STÖDTER, Art. *Geleit*, in: *Wörterbuch des Völkerrechts*, 1. Berlin 1960, S. 639–641. Die heutige Zuordnung des Geleits als Gegenstand des Völkerrechts klärt noch nicht die Genese im Rechtsverständnis der Zeit.

32) Arnd REITEMEIER, *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England. 1377–1422* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 45), Paderborn/ München/Wien/Zürich 1999, s. bes. 38–58, hier S. 38.

aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten spezifische Entwicklungsunterschiede, als Varianten einer im ganzen einheitlichen Tradition.

Erst, wenn gegebene Geleitzusagen willkürlich nicht eingehalten wurden, war der Geltungsrahmen der Ordnung verlassen. Hingegen bedeutete die Verletzung eines bestehenden Geleitschutzes bei einem Überfall durch Dritte keinen Bruch der Ordnung. Dasselbe galt offenbar selbst dann, wenn eine Geleitzusage bestand, aber praktisch wirkungslos blieb. Ansprüche auf materielle Entschädigung (rechtlicher oder pekuniärer Art) gegenüber dem Geleitgeber konnten daraus nicht ohne weiteres abgeleitet werden, allenfalls solche auf Verfolgung und Bestrafung der Übeltäter. Beides blieb, wenn es gefordert wurde, wohl zumeist ohne faktischen Erfolg.

Man mag daher zu dem Schluß kommen, »daß für den normalen Reisenden das Geleit eher symbolischer Natur war«<sup>33</sup>). Diese Symbolik ist indessen doppeldeutig. Durchaus wirksam nämlich konnte der Ansehensverlust sein, der einem Herrscher durch die Klagen geschädigter Geleitnehmer entstand. Inwieweit der theoretisch-rechtlichen Geleitpflicht auch praktisch entsprochen wurde, bildete einen Gradmesser für die Autoritätsgeltung, die Stabilität, das politische Gewicht und die faktische Macht von Herrschaft. Angesichts der großen Sorgfalt, mit der die Rangabgleichung der Beteiligten bei persönlichem Geleit oder Ehrengelait beachtet wurde, ist einsichtig, daß jede Störung als Rangverlust des einen oder anderen ausgelegt werden konnte.

Das Geleit gehört in das weite Reservoir der überkommenen, zumeist oral tradierten und durch Sozialisation erlernten Verfahrensformen der Adelsgesellschaft und so auch fürstlicher Herrschaft, die im europäischen Spätmittelalter international gültig waren<sup>34</sup>). Sie verbanden Höfe und Adel über politische Grenzen hinweg im Bewußtsein derselben sozialständischen Zugehörigkeit und sie erlaubten dadurch eine gegenseitige Verlässlichkeit des Handelns. Rückblickend und, wie so oft, eindrücklicher als manche moderne Stimme, formulierte Michel de Montaigne im 16. Jahrhundert diesen Sachverhalt am Beispiel der Verletzung tradierten Verfahrensformen bei Verhandlungen. Er erzählt, daß Betroffene »Verrat schrien, weil man sie während der Bemühungen um eine Einigung und der Fortdauer der Unterhandlungen überrumpelt und zusammengehauen habe. In einem früheren Zeitalter wäre ihre Beschwerde vielleicht berechtigt erschienen. Aber unsere Verfahrensweisen haben sich ... von den alten Regeln völlig entfernt, so daß keiner mehr dem andern vertrauen kann, bevor den eingegangenen Verpflichtungen Brief und Siegel gegeben ist – und selbst dann muß man noch auf der Hut sein«<sup>35</sup>).

33) REUTER, Unsicherheit (wie Anm. 5), S. 195.

34) S. hierzu die Literaturnachweise in Teil 3, Exkurs.

35) Zit. nach: Michel de Montaigne, *Essais*. Erste moderne Gesamtübersetzung von Hans STILETT, Frankfurt a. M. 1998, Kap. 6, S. 17f.

## 3. EXKURS: TENDENZEN DER FORSCHUNG

Insbesondere zählte das Geleit zu jenen Verfahrensformen, die der Regelung, Beilegung und Vermeidung von Konflikten dienten. Internationale politische Kommunikation und ebenso auch jede Herrschaft in Reichen oder Territorien bedurfte grundlegend der *legati inviolabiles* als reisender Repräsentanten ihrer Herren und damit auch deren Schutz und Aufnahme in fremdem Gebiet. Derartige Spielregeln der Adelsgesellschaft zwischen Rechtsnorm, politischer Praxis und zeremonieller Realisierung sind für das europäische Spätmittelalter bislang nur in Ansätzen erforscht, so durch die Arbeiten von Andreas Ranft<sup>36</sup>). Sie werden neuerdings verstärkt aufgenommen, im Umkreis der Hof- und Residenzenforschung oder unter dem (auch hier verwendeten) Schlagwort der politischen Kommunikation<sup>37</sup>). Bereits 1990 legte Sophia Menache als Beitrag zur »Communication in the Middle Ages« Überlegungen zum Verhältnis von Geleit und Gesandtschaft vor<sup>38</sup>).

Ein methodischer Erklärungsansatz fehlt bislang. 1994 bot die systematische Untersuchung des Philosophen Hans-Dieter Bahr über Gastrecht, Reise und Paßpflicht einen auch für die Untersuchung des Geleits nutzbaren Ansatz<sup>39</sup>). Weiterführende historische Forschungen hierzu sind zuletzt durch den Tagungsband »L'étranger au Moyen Age« des französischen Mediävistenverbandes 2000 publiziert worden<sup>40</sup>). Durch seine Ausführungen über die symbolischen Akte in vormodernen Gesellschaften hat der in der deutschsprachigen Forschung neuerdings intensiver rezipierte französische Kultursoziologe Pierre Bourdieu Diskussionsanregungen geboten. Insbesondere seine Beobachtungen zum Gabentausch als ritualisiertes Element einer Kommunikation, die sozialen Zusammenhalt ausdrückt, ließe sich auch für eine Untersuchung zum zeitgenössischen Verständnis des Geleits fruchtbar machen<sup>41</sup>). Anders als beim Gabentausch wird aber

36) Vgl. Andreas RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich. (Kieler Historische Studien 38), Sigmaringen 1994. DERS., Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert, in: HZ 263 (1996), S. 317–343.

37) Zur Hofforschung ist summarisch zu verweisen auf die Sammelbände mit den Vorträgen der Tagungen der Residenzenkommission (»Residenzenforschung«) sowie auf die Projekte am Deutschen Historischen Institut Paris unter Leitung von Prof. Dr. Werner Paravicini. Zur politischen Kommunikation sind derzeit Projekte in Vorbereitung an der Berliner Humboldt Universität (Prof. Dr. Johannes Helmuth) und im Rahmen des neuen Sonderforschungsbereiches an der Ludwig Maximilians Universität München (wie Anm. 30), LUTTER, Politische Kommunikation (wie Anm 31), passim.

38) MENACHE, Vox Dei (wie Anm. 17), passim. Vgl. auch Françoise AUTRAND, L'enfance de l'art diplomatique. La rédaction des documents diplomatiques en France, XIVe-XVe siècles, in: L'invention de la diplomatie, hg. von Lucien BÉLY, J. ROCHEFORT, Paris 1998, S. 207–224. Daniel MÉNAGER, Diplomatie et théologie à la Renaissance (Perspectives littéraires), Paris 2001.

39) Hans-Dieter BAHN, Die Sprache des Gastes. Eine Metaethik, Leipzig 1994.

40) L'étranger (wie Anm. 13), passim.

41) Pierre BOURDIEU, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns (Franz. Originalausgabe Paris 1994) Dt. Ausg. Frankfurt a. M. 1998, Kap. 6, Die Ökonomie der symbolischen Güter, bes. S. 163–173, hier S. 170. DERS., Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (Franz. Originalausg. Paris 1980) Dt.

beim Geleit, wie erwähnt, das Zusammenspiel der Zeremonien politischer Repräsentation mit Rechtsvorstellungen und eine breite funktionale Auffächerung zu berücksichtigen sein, von der hier noch die Rede sein wird.

Schließlich vermag die Geschichte des mittelalterlichen Geleits einen Beitrag zu leisten zur Versachlichung des Diktums vom »neuen Mittelalter«, das erstmals der französische Publizist Alain Minc mit seinem gleichnamigen Buch 1993 aufgebracht hat<sup>42</sup>). Er wollte im damals aktuellen Eskalieren nationalistischer Konflikte und der folgenden Zerstörung politischer Ordnungen im Balkanraum die Schreckensvision eines Europa ohne Zentren legaler Gewalt sehen – und im Chaos unkontrollierter Konflikte eine Wiederkehr mittelalterlicher Verhältnisse. Mit demselben Tenor, wenn auch differenzierter, skizziert jetzt Peter Waldmann in einem 2000 erschienenen Aufsatz den Verlust nationalstaatlicher Kontrolle über archaische Rache- und Gewaltrituale im selben geopolitischen Raum<sup>43</sup>). Daß es zu kurz greift, die Verfahrensformen der mittelalterlichen Adelskultur und Herrschaftspraxis lediglich unter dem Vorzeichen fehlender staatlicher Ordnung als ungeordnetes Kräftespiel zu definieren, ist nach dem Vorgesagten zwingend. Vielmehr zeigen sie das geregelte Funktionieren des mittelalterlichen, personal organisierten Herrschaftsverbandes an, der mit modernen Vorstellungen staatlichen Gewaltmonopols nicht kompatibel ist – und dies auch nicht zu sein braucht. Hinsichtlich des Geleits läßt sich der Widerspruch zur Moderne schlagend zeigen: Dem heutigen Staat ist Geleit/freies Geleit nur als Außerkraftsetzen und Selbstverzicht staatlicher Gewalt denkbar, zumeist als erzwungene Konzession an Straftäter<sup>44</sup>). Nach dem Verlust letzter Reste staatlichen Geleitrechts im 19. Jahrhundert hat es heute nichts mehr von seiner regelnden Funktion innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung bewahrt. In Kraft

Ausg. Frankfurt a. M. 1987, 1993, bes. I, Kap. 7, Das symbolische Kapital. Vgl. auch den Ansatz bei William Chester JORDAN, Liturgical and ceremonial clothes: neglected evidence of medieval political thought, in: *Revue des archéologues et historiens d'art de Louvain* 12 (1979), wieder in: DERS., *Ideology and royal power in medieval France. Kingship, crusades and the jews* (Variorum collected studies series), Aldershot usw. 2001, S. 104–119. Anschauliches Bildmaterial zur rituellen Kommunikation im Mittelalter, allerdings wenig Weiterführendes zu dem hier behandelten Thema bietet François ICHER, *La société médiévale. Codes, rituels et symboles*, Paris 2000. Den aktuellen Forschungsstand resümiert und kommentiert jetzt Barbara STOLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *ZHF* 27 (2000), S. 389–405.

42) Alain MINC, *Le nouveau Moyen Age*, Paris 1993. Exemplarisch S. 16: »Ni guerre froide, ni alliances internationales, ni impérialismes locaux ne fonctionnent. Tel est donc le nouveau Moyen Age: aléatoire, incertain, flou«, S. 68: »Existe-il un raccourci plus direct vers le Moyen Age que de voir les zones hors de toute autorité légale se multiplier?«.

43) Peter WALDMANN, Rache ohne Regeln. Renaissance eines archaischen Gewaltmotivs, in: *Mittelweg* 36, 9 (2000). Dazu die Rezension von Sebastian DOMSCH in: *FAZ* von 10. Januar 2001, S. N 5.

44) Auf die öffentliche Diskussion im Umfeld der Terrorismus-Probleme im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts kann hier nur verwiesen sein.

geblieben sind lediglich völkerrechtlich vereinbarte und staatsrechtlich definierte Dienstbarkeiten für den Schutz auswärtiger, akkreditierter Diplomaten<sup>45</sup>).

Den erwähnten Deutungen mittelalterlicher Realität geradezu antithetisch entgegengesetzt sind deshalb jene Ansätze historischer Forschung, die sich – ebenfalls seit den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts – unter dem Motto des »Modernen Mittelalters« zusammenführen lassen. Sie fragen etwa nach der Erinnerungskultur, dem Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit sowie den Formen zeremonieller Repräsentation und ritueller Konfliktbeilegung, wie sie für das Hochmittelalter von Gerd Althoff inauguriert und jüngst von Hermann Kamp, Knut Görich und Klaus van Eickels in umfangreichen Studien ausgeführt worden sind<sup>46</sup>). Vergleichbare Arbeiten für das späte Mittelalter fehlen bislang.

Auch eine andere Tendenz der gegenwärtigen mediävistischen Forschung zeigt deren Nähe zu aktuellen gesellschaftlichen Diskursen. Nachdem bis in die Mitte der neunziger Jahre eine politisch-diplomatische Erforschung des Friedens und der Friedensschlüsse dominierte, die sich von früheren ideengeschichtlichen Arbeiten zum Friedensbegriff löste<sup>47</sup>), wurde dieser Ansatz seitdem seinerseits abgelöst durch die Projektion einer Kulturgeschichte des Krieges. Ältere Ansätze der französischen Forschung aufnehmend, vor allem die Arbeiten von Philippe Contamine<sup>48</sup>), resultierten hieraus seit 1999 nicht weniger als vier umfangreiche und grundlegende, zudem international bestückte Sammelbände<sup>49</sup>). In einem 2001 erschienenen Artikel formuliert Jean-Marie Moeglin eine Entgeg-

45) KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1488.

46) Exemplarisch sei verwiesen auf die Artikel des Sammelbandes: *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*, hg. von Joachim HEINZLE. Frankfurt a. M./Leipzig 1994, ND 1999. Hermann KAMP, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne)*, Darmstadt 2001. GÖRICH, *Ehre* (wie Anm. 10). Klaus van EICKELS, *Vom inszenierten Konsens zum systematischen Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter*, Habil. (masch.), Bamberg 2001. Vgl. auch die methodischen Überlegungen Gerd ALTHOFFS in seinen im folgenden Band zusammengestellten Aufsätzen: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.

47) Vgl. *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Münstersche Historische Forschungen 1)*, hg. von Heinz DUCHHARDT, Köln/Wien 1991. *Träger und Instrumentarien* (wie Anm. 5), *passim*.

48) Aus dem umfangreichen Werk Philippe CONTAMINES sei lediglich auf die herausragenden Standardwerke verwiesen: *La guerre au Moyen Age (Nouvelle Clio 24)*, Paris 1986. *Guerre, état et société à la fin du Moyen Age. Etudes sur les armées des rois de France 1337–1494 (Civilisations et société 24)*, Paris/Den Haag 1972. *L'idée de guerre à la fin du Moyen Age: aspects juridiques et éthiques*, in: DERS., *La France aux XIVe et XVe siècles. Hommes, mentalité, guerre et paix*, London 1981, S. 70–86.

49) *Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht*, hg. von Horst BRUNNER (*Imagines Medii Aevi 3*), Wiesbaden 1999. *Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie-Praxis-Bilder (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte Beiheft 52)*, hg. von Heinz DUCHHARDT, Patrice VEIT, Pierre MONNET, Mainz 2000. *Krieg im Mittelalter*, hg. von Hans-Henning KORTÜM, Berlin 2001. *Staat*

nung gegen die oben zitierten publizistischen Dikta: »Eine der wesentlichen Tendenzen der historischen Forschung in der mittelalterlichen Geschichte in den letzten Jahren besteht darin, zu zeigen, daß diese Epoche keineswegs eine Zeit der unkontrollierten Gewalt war, sondern daß man durchaus imstande war, die Entfesselung von Gewalt und die Wiederherstellung des Friedens auf vielerlei Weise zu regeln«<sup>50</sup>).

Durch Hinwendung zu kulturgeschichtlichen Fragestellungen wie auch zu den Aspekten der diplomatischen, politischen und durchaus auch technischen Realisierung sind schon durch die jüngere Friedens- und vor allem die aktuelle Kriegsforschung die Verfahrensformen der Konfliktregelung und mit ihnen Konzepte politischer Ordnung ins Zentrum des Interesses gerückt<sup>51</sup>. Erst jüngst legte Bernd Schneidmüller eine methodisch weiterführende Studie zur »konsensualen Herrschaft« am Übergang zum Spätmittelalter vor<sup>52</sup>.

In solchen Kontexten findet auch das Geleit – zusammen mit vergleichbaren Gegenständen – nachdem es seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts nur noch unter landeshistorischer Perspektive und nicht mehr systematisch untersucht worden ist, wieder Eingang in die Fachdiskussion<sup>53</sup>. So behandelte 1996 Timothy Reuter, in dem Reiche-

und Krieg. Vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 2000. Vorausgegangene deutschsprachige Vorarbeiten sind in der neueren Literatur mit berücksichtigt worden, haben aber in ihrer Erscheinungszeit noch nicht unmittelbar prägend wirken können, so das realienkundlich ausgerichtete Buch von Schmidtchen oder die eher sachbuchartige Darstellung von Ohler: Volker SCHMIDTCHEN, *Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie*, Weinheim 1990. Norbert OHLER, *Krieg und Frieden im Mittelalter*, München 1997. In Vorbereitung befindet sich weiterhin eine einschlägige Studie von PD Dr. Malte Prietzel (Berlin). Für die angelsächsische Forschung, in monographischer Form und mit eher narrativem Zugang, jetzt Alastair J. MACDONALD, *Border Bloodshed. Scotland and England at war 1369–1403*, East Linton 2000.

50) Jean-Marie MOEGLIN, Von der richtigen Art zu kapitulieren: Die sechs Bürger von Calais (1347), in: *Krieg im Mittelalter* (wie Anm. 29), S. 141–166, hier S. 160.

51) Die landläufigen Konzeptionen von Kulturgeschichte umfassen gewöhnlich andere Gegenstände; eine methodische Begründung für eine Kulturgeschichte des Krieges bietet Hans-Henning KORTÜM, *Der Krieg im Mittelalter als Gegenstand der Historischen Kulturwissenschaften. Versuch einer Annäherung*, in: *Krieg im Mittelalter* (wie Anm. 29), S. 13–43.

52) Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift Peter Moraw (Historische Forschungen 67)*, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Sigrid JAHNS, Hans-Joachim SCHMIDT, Rainer Christoph SCHWINGES, Sabine WEFERS, Berlin 2000, S. 53–87. Vgl. auch Martin KAUFHOLD, *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH Schriften 49)*, Hannover 2000, *passim*. In theologischem Kontext Michael BECHT, *Pium consensum tueri. Studien zum Begriff consensus im Werk von Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon und Johannes Calvin (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 144)*, Münster 2000.

53) Am Beispiel der Konflikte um die finanziell nutzbaren Geleitrechte im Spätmittelalter: Janine FEHNCLAUS, *Erste Ansätze einer Typologie der Fehdegründe*, in: *Krieg im Mittelalter* (wie Anm. 29), S. 93–138, hier S. 109f. Vgl. auch Ulrich ANDERMANN, *Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung*.

nauer Tagungsband über Träger und Instrumentarien des Friedens, die »Unsicherheit auf den Straßen« durch anschauliche Fallschilderungen des 11. bis 13. Jahrhunderts<sup>54</sup>).

Zwar sollten Geleitregelungen auch im Krieg wirksam sein, doch waren sie grundsätzlich, wie erwähnt, Teil der regulären Verfahrensformen der Adelsgesellschaft. Ihre zeremonielle Inszenierung als Ehrengleit beispielsweise gehört in diesen Zusammenhang. Während aber in älteren Untersuchungen zu Herrscherbegegnungen das Geleit keine maßgebliche Rolle spielte, wird es erst in der jüngsten einschlägigen Studie von Achim Thomas Hack, auf die bereits hinzuweisen war, ausführlich berücksichtigt<sup>55</sup>. Entsprechend findet es sich in den neuesten Veröffentlichungen zur spätmittelalterlichen Diplomatie und Außenpolitik, für die Beziehungen des Reiches zu England untersucht durch die Arbeit von Arnd Reitemeier 1999 und für das Verhältnis des Reiches zu Frankreich, Burgund und England in meiner Studie 2000<sup>56</sup>).

Auch auf diesem Gebiet sind ältere Ansätze eher wenig ertragreich, weil sie zumeist einem aus der Moderne zurückprojizierten Politik- und Staatsverständnis folgen, das den Zugang zur historischen Realität der mittelalterlichen Gesellschaft verstellt. Von offenbar geringer Wirkung war hingegen Johannes Vinckes richtungweisende Feststellung: »Geleitbriefe waren ... Mittel der Politik. Dabei konnte es sich ereignen, daß für die Innenpolitik andere Akzente zu setzen waren als für die Außenpolitik«<sup>57</sup>). Nur wenige ältere Studien haben den tradierten Horizont überschritten, so die Untersuchung von Donald E. Queller über die Gesandten im Mittelalter von 1967 – mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Geleit im Spätmittelalter – und François L. Ganshof in seiner erstmals bereits 1953 publizierten Geschichte der internationalen Beziehungen<sup>58</sup>). Beide be-

Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte (Rechtshistorische Reihe 91), Frankfurt a. M. 1991; Regina GÖLLNER, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 18, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22), Münster 1987.

54) REUTER, Unsicherheit (wie Anm. 5), passim. Auch Reuter geht nur unter anderem auf das Geleit ein. Die Beiträge in den übrigen zitierten neueren Sammelbänden befassen sich nicht thematisch mit dem Geleit, berühren den Gegenstand aber verschiedentlich, zum Teil ohne ausdrückliche Erwähnung.

55) HACK, Papst-Kaiser-Begegnungen (wie Anm. 77), passim. In der folgenden, soeben erschienenen Studie über Monarchenbegegnungen in der Moderne werden einleitend die Besonderheiten personaler Herrschaft als »Entwicklungsdefizite frühneuzeitlicher Staatlichkeit« differenziert berücksichtigt: Johannes PAULMANN, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, hier S. 31–35, bes. S. 32. Zur höfischen und zwischenhöfischen Repräsentation in der Frühen Neuzeit S. 37–47.

56) REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 36–49 u. ö. Martin KINTZINGER, Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds (Mittelalter-Forschungen 2), Stuttgart 2000, S. 198–205 u. ö.

57) VINCKE, Reisen (wie Anm. 17), S. 372.

58) Donald E. QUELLER, *The office of Ambassador in the middle ages*, Princeton NJ 1967, bes. S. 110–148, zum Geleit S. 129f. François L. GANSHOF, *The Middle Ages. A history of international relations*

schreiben die personelle, institutionelle und organisatorische Seite mittelalterlicher Diplomatie und Gesandtschaft.

Heutzutage ermöglicht eine kulturhistorische Öffnung des Gegenstandsfeldes der Politik- und Diplomatiegeschichte, die zeremonielle Repräsentation und die Verfahrensformen der politischen Kommunikation im erforderlichen Umfang einzubeziehen<sup>59)</sup>. Sie geht dabei nicht von einer institutionellen, sondern von einer personellen Organisation von Herrschaft, Politik und Diplomatie aus. Wie schon bei Queller, findet die aktuelle Forschung zur mittelalterlichen Diplomatie über die Geschichte der Gesandten zum Geleit. Während also für die Gesandtschaft das Geleit eine zentrale Bedeutung im historischen Entwicklungsprozeß einnimmt, stellt im Gegenzug für das Geleit die Gesandtschaft nur eine der möglichen Facetten seiner funktionalen Ausdifferenzierung dar.

#### 4. GELEITRECHT UND HERRSCHAFT.

##### FUNKTIONALE AUSDIFFERENZIERUNG SEIT DEM HOCHMITTELALTER

Nach dem Schutz für reisende Kaufleute, Gesandte und Kleriker in den früh- und hochmittelalterlichen Anfängen differenzierten sich Recht und Praxis des Geleits im folgenden nach praktischem Bedarf aus: »Das Geleit konnte so vielgestaltig sein wie die Gelegenheiten, bei denen es gegeben wurde«<sup>60)</sup>. Vor allem aus rechtshistorischer Sicht ist versucht worden, eine funktionale Differenzierung zu erfassen und die Formen des Geleits seit seiner Ausbildung im 11./12. Jahrhundert zu beschreiben. Es wird im folgenden zu überprüfen sein, inwieweit sie sich in der politischen Praxis des Spätmittelalters wiederfinden und insbesondere, welche Rolle der Verbindung von Gesandtschaft und Geleit dabei zukam.

Grundsätzlich gehen die Versuche funktionaler Differenzierung vom Geleitgeber aus und zeigen somit die von den Fürsten genutzten Möglichkeiten, Geleit innerhalb ihrer Territorien und Reiche zu gewähren. Vier Felder sind zu unterscheiden: Krieg, Handel,

(Franz. Originalausg. Paris 1953, <sup>4</sup>1968), Engl. Ausg. New York 1970, zum Spätmittelalter S. 283–323, zum Geleit S. 295–297, 313.

59) Zur Abgrenzung der aktuellen Außenpolitik-Forschung von einer auf modernes Staatsdenken fixierten Zugehensweise vgl. die methodischen Vorbemerkungen bei Dieter BERG, Deutschland und seine Nachbarn 1200–1500 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 40), München 1997, S. 1–4. Noch M. S. ANDERSON, The origins of the modern european state system 1494–1618, London/New York 1998, läßt seine gründliche und anregende Untersuchung mit der französischen Invasion in Italien beginnen. Ekkehart KRIPPENDORFF, Kritik der Außenpolitik. Frankfurt a. M. 2000, S. 22, datiert in seiner literarisch gewendeten Studie den Beginn von Außenpolitik mit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

60) Hier und im folgenden KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1484. Vgl. Vincke, Reisen (wie Anm. 17), S. 367: »Die Geleitbriefe glichen sich dem tatsächlichen Bedarf an«; Hans HATTENHAUER, Europäische Rechtsgeschichte. Heidelberg <sup>3</sup>1999, S. 233–237, Art. 707–720, zum Pilgerschutz sowie S. 234, Art. 709, zum Fremden- und Klerikerschutz und S. 259, Art. 786, zum Schutz für reisende Kaufleute.

Gericht und Gesandtschaft. Während das Heergeleit den Durchzug von Truppen gewährte und das Handelsgeleit denjenigen von Kaufleuten mit ihren Waren, sollte das Übeltätergeleit einen Beklagten, das Arrestgeleit einen Schuldner und das Prozeßgeleit die Prozeßparteien auf dem Weg zu ihrem Gerichtsort vor unrechtmäßigem Zugriff Dritter schützen<sup>61</sup>). Zur Unterscheidung sind nicht nur die betroffenen Personengruppen, sondern auch die maßgeblichen rechtlichen, ökonomischen sowie »ideelle, politische und kulturelle« Motive auseinanderzuhalten<sup>62</sup>). Nur unter rechtlichem Gesichtspunkt sind beispielsweise das Zollgeleit als primär auf finanzielle Einkünfte berechnet oder das Marktgeleit als Schutz der Reisenden und ihrer Habe von den übrigen Formen abzuheben.

Wird hingegen nach den Spielregeln politischer Kommunikation gefragt, stellen sich die Verhältnisse anders dar und führen zu einer veränderten Zuordnung der Formen. Entscheidend ist dann erstens, inwieweit Reisende als Repräsentanten von (eigener oder fremder) Herrschaft verstanden und deshalb Subjekte des Geleitschutzes wurden, zweitens ob sie personales oder schriftliches Geleit erhielten und drittens, ob durch das Geleit nur unrechtmäßige Gewalt abgewehrt oder auch legitime Rechte ausgesetzt wurden. Letzteres war etwa beim Arrest- und beim Übeltätergeleit der Fall, das den legitimen Zugriff von Gläubigern und Geschädigten auf Schuldner und Straftäter verhinderte. Die traditionellen Instrumentarien von Vergeltung und Fehde waren damit den Betroffenen aus der Hand genommen und hierin lag ein Politikum.

Zoll- und Marktgeleit hingegen waren durchaus finanziell und ökonomisch für den Territorialherrn nutzbar; vor allem aber galten sie dem einheimischen wie fremden Reisenden auf seinen Wegen und betrafen damit das Grundanliegen herrscherlicher Schutzpflicht. Es galt ebenso für die Empfänger eines Ehrengelits und grundsätzlich für Gesandte, die etwa als Unterhändler durch kriegsrechtliches Geleit geschützt wurden. Wegen der zeremoniellen Rangordnung erforderte das Ehrengleit stets persönliche Begleitung, aus Sicherheitsgründen auch das Heeresgeleit. Alle anderen Formen konnten sowohl als personales wie als schriftliches Geleit realisiert werden und wurden terminologisch dennoch unterschiedslos als *conductus* bezeichnet.

Beides galt auch für den Gesandtenschutz. Er war überdies in dem sich allmählich ausbildenden schriftlichen Formular der Geleitzusagen und Geleitbriefe durch einen Zusatz gekennzeichnet, der aus dem Marktgeleit bekannt war: Der Reisende solle mit seiner persönlichen Gefolgschaft und Habe geschützt sein, *qui et omnibus rebus eorum securum conductum*, wie es in einem Beleg von 1156 heißt<sup>63</sup>). Die Anzahl der Begleiter ließ

61) KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1484–1487. Vgl. FIESEL, Geleitsrecht (wie Anm. 23), S. 31–40 und, weniger systematisch, VINCKE, Reisen (wie Anm. 17), passim.

62) Das Zitat FIESEL, Geleitsrecht (wie Anm. 23), S. 39 und wieder KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1485.

63) Vereinbarung Friedrichs I. mit Piacenza von 1156, zit. nach FIESEL, Geleitsrecht (wie Anm. 23), S. 31.

sich dann ebenso festschreiben wie die Dauer der Reisetage. Hierbei konnte formelhaft mit Höchstgrenzen gearbeitet werden oder genau der Einzelfall beschrieben, was dann bei Änderung der Gegebenheiten jeweils eine erneute Regelung erforderte. Ob die eine oder andere Variante vorgezogen wurde, hing nicht zuletzt von der Frequenz ab. Für den aragonesischen Königshof des frühen 15. Jahrhunderts ist eine sehr detaillierte Handhabung belegt, die ein- und ausreisenden Gesandten wie auch Händlern exakt die Anzahl ihrer mitgeführten Pferde und Wagen attestierte, auch um Mißbrauch zu verhindern. Den zahlreichen Verhandlungsdelegationen zwischen den Höfen in Paris und London zur selben Zeit genügte hingegen meist eine formalisierte Fassung der Geleitzusage. Grundlegend war bei alledem, daß der Geleitgeber Anreise, Aufenthalt und Abreise ausdrücklich in seinen Schutz nahm, so etwa 1405, wiederum in Aragon: *vobis et unicuique vestrum dicimus et mandamus de certa sciencia et expresse, ... a regnis et terris nostris cum decem libris de safrano hac vice tantum ac pecunia aliis omnibus bonis suis exire et in eisdem ... redire*<sup>64</sup>).

Nicht zuletzt zeigen die zitierten Belege des 12. und 15. Jahrhunderts, daß man trotz aller regionaler Varianten und eines im Detail weiterentwickelten Sprach- und Formularegebrauchs den rechtsverbindlichen Inhalt einer Geleitzusage im europäischen Hoch- und Spätmittelalter weitgehend unverändert ließ. Im selben Zeitraum wurde es zugleich üblich, analog zu *conductus* verstärkend von *securus* oder *salvus conductus* zu sprechen, ohne daß damit qualitativ anderes gemeint war.

##### 5. REICH, TERRITORIUM, DIPLOMATIE. GRUNDLAGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG IM SPÄTMITTELALTER

Zwei annähernd zeitgleiche Entwicklungen waren weichenstellend für die verfassungsrechtliche Begründung und den politischen Gebrauch des Geleits im römisch-deutschen Reich des Spätmittelalters: Die Handhabung des Geleitschutzes als königliches Recht (Regal) und dessen Anwendung auf das Markt- und Messerecht. Erstmals 1227 ist urkundlich belegt, daß bereits seit längerem ein königlicher Geleitschutz für die Messen in Frankfurt am Main und Donauwörth bestand. 1240 gewährte dann Kaiser Friedrich II. den Besuchern der Frankfurter Herbstmesse reichsweiten Geleitschutz<sup>65</sup>).

Mögliche Schwierigkeiten bei dessen praktischer Durchsetzung sind bereits angesprochen worden. Geleitschutz für Kaufmannszüge zu oder von der Messe mußten, um wirksam zu sein, personales Geleit durch bewaffnete Einheiten stellen. Der Aufwand, mit dem die Kaufleute sich in größeren Gruppen und durch eigene Mannschaften organisierten, die Vorsicht, mit der sie Geleitabsprachen im voraus schriftlich regelten und

64) Zit. nach VINCKE, Reisen (wie Anm. 17), S. 362.

65) FFM 1200 (wie Anm. 20), S. 73.

auf die lückenlose Sicherung des gesamten Reiseweges achteten, schließlich die Bereitschaft, bei erkennbarem Risiko auf die Reise zu verzichten – alles dies spricht eine deutliche Sprache. Michael Rothmann hat jetzt exemplarisch die Entwicklung der mittelalterlichen Messe einschließlich des komplexen Geleitverfahrens für Frankfurt am Main dargestellt<sup>66</sup>).

Zwei Beobachtungen sind danach unabweisbar: Grundsätzlich nahm die königliche Gewalt ein letztinstanzliches, theoretisches Geleitrecht für sich in Anspruch und setzte es zur Förderung wirtschaftlicher Interessen ein. Praktischer Geleitschutz vor Ort bedurfte allerdings territorialfürstlicher Mitwirkung<sup>67</sup>). Dieser Dualismus zwischen zentralem Autoritätsanspruch und lokaler Durchsetzung – und damit zwischen königlicher Herrschaft und territorialfürstlicher Macht – blieb fortan bestimmend. Fürstliches Geleit für Reisende durch das eigene Territorium hatte indessen nicht nur die Qualität eines Angebots, sondern durchaus verpflichtenden Charakter – zumal wegen seiner finanziellen Einträglichkeit für den Geleitgeber –, bot im Gegenzug aber auch eine faktische Sicherheit, zu der königliches Geleit kaum in der Lage war<sup>68</sup>).

Allerdings ging es nicht um eine faktische Realisierung königlich verordneten Geleitschutzes, sondern im Gegenteil um die faktische wie rechtliche Geltung territorialfürstlichen Geleitrechts unabhängig von königlichem und, nicht minder, um die Unterminierung königlicher Geleitzusagen durch territorialfürstliche Fehdehandlungen. Die alte Tradition, daß jeder auf dem Weg zum Königshof Reisende zwangsläufig unter Königsschutz stand und sich auf einen *salvus conductus* (gerade auch als schriftliches Geleit) berufen konnte, ging in der Realität verloren. Zwar nahmen diese Entwicklungen ihren aktuellen Ausgang vom herrschaftlichen Schutz für Handel, Kaufleute und Messen, führte

66) Michael ROTHMANN, Die Frankfurter Messen im Mittelalter (Frankfurter Historische Abhandlungen 40), Stuttgart 1998, mit einem eigenen Kapitel zum Geleit (IV.1.) und zahlreichen weiteren Erwähnungen. DERS., Täter (wie Anm. 20), passim. DERS., Messestadt, in: FFM 1200 (wie Anm. 20), S. 69f. Vgl. Bernhard REICHEL, Handelswege im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ihre Sicherung am Beispiel der Frankfurter Messe, in: Brücke zwischen den Völkern., 2. Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Messe, hg. von Patricia STAHL. Frankfurt a. M. 1991, S. 77–84. Thomas PLECHATSCH, »Ins Glait nimbt man die Kauffleut an...«, in: Ebd., S. 85–94. G. SCHOENBERGER, Das Geleitwesen der Reichsstadt Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Freiburg 1917.

67) ROTHMANN, Frankfurter Messen (wie Anm. 66), S. 11: »Die Boten der Städte machten sich auf den Weg zu den Geleitsherren, um die Anfragen persönlich abzugeben und die Genehmigung einzuholen. Erst nachdem diese eingetroffen war, traute man sich auf den Weg. Die Geleitsherren gaben Anweisungen an ihre Amtleute oder Beauftragten, die die Kaufleute jeweils einen genau festgelegten Teil des Weges mit ihren Bewaffneten führten«.

68) Vgl. am Einzelfall Bernhard SPOTTE, Geleit im Tauberland. Als Nürnberger Kaufleute zur Frankfurter Messe zogen (Veröffentlichungen des Historischen Vereins Wertheim), Weinheim 1975, S. 11 zum verpflichtenden Geleitsangebot der Herren von Hohenlohe und Wertheim im frühen 14. Jahrhundert, gegen Zahlung eines feststehenden Tarifs und unter Zusicherung von Schadensersatz bei Verletzung des Geleitschutzes »allen Kaufleuten, ob sie fahren, reiten oder gehen, gleich von welchem Lande sie seien, durch ihr Gebiet Geleit zu geben«.

aber zu Regelungen, die allgemein Reisende auf den Wegen durch Reich und Territorien betrafen und mündeten insbesondere ein in Verfahrensformen des Schutzes und des Umganges mit Gesandten. Deshalb ging es auch bald nicht mehr nur um das ökonomische Interesse an Markt- und Messebesuchen, sondern um die verfassungsrechtliche und politische Dimension reichsweiter Ständeversammlungen. Beiden war die Sicherheit der Wege ein essentielles Anliegen.

Ernst Schubert hat 1979 für das römisch-deutsche Reich herausgestellt, daß ein Fernbleiben von Belehungsakten auf Hof- oder Reichstagen und damit ein Bruch der Folgepflicht vielfach mit der Unsicherheit auf den Straßen erklärt und diese Entschuldigung weithin akzeptiert worden ist<sup>69</sup>). Versuche, statt des unwirksam gewordenen Königsfriedens eine wechselseitige Geleitpflicht der Reichsstände zu installieren, sind gescheitert. 1993 bemerkte Thomas Michael Martin hierzu ergänzend, daß der König als oberster Geleitherr gleichwohl grundsätzlich anerkannt wurde und es nur ihm zustand, »generelle Geleitbriefe für alle Besucher« von Hof- und Reichstagen auszustellen<sup>70</sup>). Aus Gründen der Praktikabilität ließ er sich vielfach vertreten, zunächst seit dem 13. Jahrhundert durch Landvögte, die in königlichem Namen agierten<sup>71</sup>). In Messestädten übte der Schultheiß vertretend die Funktion des königlichen Geleitgebers aus, die beispielsweise in Frankfurt 1372 an den städtischen Rat verpfändet und das königliche Geleit somit förmlich durch das Ratsgeleit ersetzt wurde<sup>72</sup>).

69) Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 337f.

70) Thomas Michael MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), Göttingen 1993, S. 149. Zur weiterhin notwendigen Entschuldigung wegen Unsicherheit der Wege S. 141. Vgl. Johannes HELMRATH, *Der Weg zum Reichstag. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung*, in: ZHF 26 (1999), S. 61–74, zum Geleit S. 66.

71) SCHUBERT, *König und Reich* (wie Anm. 69), S. 193f. Vgl. Thomas SIMON, *Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung* (Ius commune, Sonderhefte 77), Frankfurt a. M. 1995, bes. S. 401. Auf die Bedeutung des beauftragten Geleitvollzuges für den Aufstieg der Ministerialen kann hier nicht eingegangen werden. Knut SCHULZ, *Art. Ministerialität, Ministerialen*, in: LexMA München/Zürich 1992, Sp. 636–639, hier Sp. 637. Zur Herausbildung von Landfriedensvögten im 14. Jahrhundert: Martina STERCKEN, *Königtum und Territorialgewalten in den rhein-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv 124), Köln/Wien 1989, S. 141–145.

72) Hier und zum folgenden: MARTIN, *Weg zum Reichstag* (wie Anm. 70), S. 149. Das Zusammenspiel von kommunalem, territorialem und Reichsgeleit sowie dem Spezialgeleit bei besonderen Anlässen kam ähnlich auch bei den großen Konzilien des späten Mittelalters zum Tragen. So ist jetzt festgestellt worden, daß das von den Universalgewalten ausgestellte Geleit zum Schutz der Teilnehmer des Basler Konzils nach dem Muster städtischer Geleite geformt war. Berte WIDMER, *Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431–1449*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 92 (1992), S. 9–99.

Da die Aussagekraft symbolischer Repräsentation für die Herrschaftspraxis von erheblichem Gewicht und der König unbestritten oberster Geleitsherr blieb, bedurfte es hier aber einer Sonderregelung. War der König persönlich in der Stadt anwesend, übte er selbst oder durch einen eigens ernannten Stellvertreter sein Geleitrecht aus. Königliches Geleit wurde selbst dann beantragt und (in diesem Fall wieder stellvertretend durch die Stadt) verliehen, wenn es zu Ständeversammlungen ohne den König kam. Eine Tendenz zur Territorialisierung ist auch in diesen Vorgängen unübersehbar: Persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt, war die Herrschaftsfunktion des Geleits »regional definiert« und traf sich darin mit anderen, ähnlich akzentuierten Funktionen, vor allem der Landfriedenswahrung und der Überwachung der Zölle<sup>73)</sup>.

Zwischen Zoll und Geleit bestand ohnehin eine enge Verbindung. Wegen ihrer finanziellen Nutzbarkeit wurden sie bald in die Reichspfandpolitik einbezogen und unter dem Zugriff der Territorialfürsten entstand ein eigenständiges Zollgeleit, das mancherorts, so in Böhmen seit dem frühen 14. Jahrhundert, zu einer ständigen Einrichtung wurde<sup>74)</sup>. Durch Rechtsverfügung oder personales Geleit geschützte Reise- und Handelswege mußten nach dem Willen des zuständigen Landesherrn so verlaufen, daß sie dessen Zollstätten passierten<sup>75)</sup>. Territorialfürstliches Recht war hierbei abgeleitetes Recht, denn zu den nach dem Wormser Konkordat entwickelten königlichen Vorrechten, seit dem 14. Jahrhundert als *iura regalia* bezeichnet, zählten auch das Zoll- und Markt- sowie das Geleitregal<sup>76)</sup>. Sie tendierten bereits seit dem 11./12. Jahrhundert dazu, vollends auf die entstehenden Landesherrschaften überzugehen und Teil der Reichsbe-

73) SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 69), S. 194: »Aus der Königsstellvertretung erwachsen [den Landvögten] über die Amtsverwaltung des Reichsguts hinausgreifende, regional definierte Herrschaftsfunktionen, Klosterschutz, Wahrung des Landfriedens, Sicherung von Straßen und Geleit, Überwachung der Zölle...«. STERCKEN, Königtum (wie Anm. 71), passim. Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1969, zu herzoglichen Geleitrechten S. 81 u. ö. Joachim GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44), Bonn 1952, passim. Vgl. Gerhard DILCHER, Friede durch Recht, in: Träger und Instrumentarien des Friedens (wie Anm. 5), S. 203–227, bes. S. 217–225.

74) KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1485. FIESEL, Geleitsrecht (wie Anm. 23), S. 38–40, S. 39 unter Hinweis auf die bereits von Georg WAITZ formulierte »Verwandtschaft des Zollrechts mit dem Geleitsrecht«. Zur Qualität des Zollrechts als Einnahmequelle Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996, S. 36 u. ö.

75) Vgl. die exemplarische, regionalhistorische Studie von SPROTTE, Geleit (wie Anm. 63), passim.

76) Dieter Hägermann, Art. Regalien, -politik, -recht, in: LexMA 7, München/Zürich 1994, Sp. 556–558, hier Sp. 557. Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992, S. 33.

lehnung zu werden<sup>77</sup>). In der bislang einzigen monographischen Studie hat Ulrich Müller die Entwicklung für das Deutschordensland Preußen exemplarisch dargestellt<sup>78</sup>.

Die seit dem frühen 13. Jahrhundert kompilierte Rechtssammlung des Sachsenspiegels handelt in Kapitel 27 des Landrechts *Von zolle unde geleite*. Brücken-, Markt- und Wasserzoll werden darin nach einzelnen Tarifen für Fußgänger, Berittene und beladene Wagen berechnet, Kleriker, Ritter und ihr Gesinde vom Zoll ausgenommen, ebenso jedermann, der Schiffe oder Brücken nicht in Anspruch nimmt. Auf das Geleit mag hingegen von sich aus verzichten, wer sich getraut, sein Leib und Gut selbst zu schützen. Wer aber Geleitgeld zahlt, hat Anspruch darauf, innerhalb des Geleitraumes (*binnen sime geleite*) vor Schaden bewahrt zu werden und notfalls Schadenersatz einzufordern<sup>79</sup>.

Der so beschriebene Zustand zeigt eine mittlere Entwicklungsphase an, die nicht mehr den Anfängen des 11. oder 12. Jahrhunderts, aber auch noch nicht den Zuständen des 14. oder 15. Jahrhunderts entspricht. Einerseits ist die Mediatisierung des Geleitrechts bereits vollzogen; sein königlicher Ursprung wird nicht mehr erwähnt, obwohl an anderer Stelle, etwa bei der richterlichen Gewalt, königliche Prärogativen sehr wohl bekannt sind<sup>80</sup>. Aus den Regalien sind bereits territoriale Zuständigkeiten und landesherrliche Rechte geworden, die kraft eigener Gewalt und nicht mehr stellvertretend für den König ausgeführt werden<sup>81</sup>. Von der Unausweichlichkeit territorialer Zollstellen und dem faktischen Zwangscharakter landesherrlichen Geleits ist hingegen noch keine Rede. Noch steht es im Ermessen des Reisenden, ob er Geleit annehmen und bezahlen will; lediglich wenn er die vorgesehenen Reisewege verläßt (*ungerechten weg vert obir gebuwet lant*), muß er mit Strafabgaben rechnen<sup>82</sup>. Der (bekanntlich als *Terminus ante quem* für die Datierung des Sachsenspiegels geltende) Mainzer Reichslandfriede von 1235 bestätigte im ganzen diese Vorgaben<sup>83</sup>.

Gerade indem der Text des Sachsenspiegels eine Übergangsstufe festhält, bezeugt er die Dynamik der Entwicklung. Durch die Mediatisierung des Geleitregals blieb der König zwar nominell oberster Inhaber des Geleitrechts, faktisch verschob sich aber selbst

77) KRIEGER, König, Ebd., S. 33.

78) Ulrich MÜLLER, *Das Geleit im Deutschordensland Preußen* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz Beiheft 1), Köln/Weimar/Wien 1991.

79) Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, hg. von Friedrich EBEL. Stuttgart 1953, 1993. Landrecht, II, Art. 27, S. 90.

80) Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 79), III, Art. 3, S. 26.

81) Zu der ursprünglich stellvertretenden Wahrnehmung königlicher Hoheitsrechte durch weltliche Herren im 12. Jahrhundert resümiert Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Könige und Fürsten, Kaiser und Papst nach dem Wormser Konkordat* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 37), München 1996, S. 58: »Im Prinzip war der Herzog Vertreter des Königs, als dessen Vertreter übte er königliche Rechte aus (Einberufung von Landtagen, Heeresaufgebot, Geleitrecht, Kirchenschutz)«. Zur Mediatisierung des königlichen Geleitrechts im Reich auch SCHUBERT, *Königsherrschaft* (wie Anm. 2), S. 157–169.

82) Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 79), II, Art. 27, S. 90.

83) Vgl. KOEHLER, *Geleit* (wie Anm. 16), Sp. 1484.

die rechtliche Kompetenz und allemal die faktische Möglichkeit zu dessen Ausführung als Herrschaftspraxis auf die Ebene der Landesherrschaft. Mit dem sogenannten *Statutum in favorem principum* in den Fassungen von 1231 und 1232 wurde der praktisch erreichte Zustand rechtlich bestätigt: Das Geleit ging förmlich in die Hände der Landesherrn über<sup>84</sup>). Durch den König wurde (im Text von 1232) zunächst verboten, die Reisewege auf den alten Straßen ohne Zustimmung der Reisenden (*transeuntes*) zu verlegen. Sodann sicherte er zu, das Geleit der Fürsten durch ihr Land (*conductum principum per terram eorum*), das sie vom Reich zu Lehen haben, nicht zu beeinträchtigen<sup>85</sup>). Auffälligerweise ohne spätere königliche Bestätigung geblieben, wurde das Privileg 1431 im Auftrag der Reichsfürsten übersetzt, um seinen fortwährenden Bestand in Erinnerung zu halten<sup>86</sup>).

Mit dem staufischen Privileg wurde einerseits die landesherrliche Mediatisierung des königlichen Geleitrechts reichsrechtlich festgeschrieben. Andererseits war damit gerade keine Lösung der zwischen Zentral- und Partikulargewalten gespaltenen Kompetenzfrage erreicht. Ohnehin nur innerhalb der jeweiligen Territorialgrenzen gültig, galt das Geleitrecht als den Landesherrn gleichsam *ad personam* verliehen und konnte von ihnen nicht weiter übertragen werden<sup>87</sup>). Nicht die Unentschiedenheit der Situation, wohl aber die Gewichtung der Partikularinteressen änderte sich in den folgenden Landfriedensregelungen des 13. Jahrhunderts. Noch deutlicher als zuvor wurden die divergierenden Absichten beider Seiten akzentuiert<sup>88</sup>). Ausdrücklich war im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 die Oberhoheit des Reiches in der Wahrnehmung reichsrechtlicher Kompetenzen – und so auch des Geleits – betont<sup>89</sup>). Hingegen hielt der Herzog von Bayern neun Jahre später (1244) fest, das Geleit in seinem Territorium liege ausschließlich in seiner Zuständigkeit: »Es soll niemand Geleit geben außer dem Landesherrn oder wem er es aufträgt«<sup>90</sup>). Rudolfs I. Landfrieden von 1281 hielt, mit fast gleichem Wortlaut, den nach

84) Zur heutigen Bewertung als bestätigendes, nicht von sich aus die Rechtslage änderndes Privileg: Walter KOCH, Art. Statutum in favorem principum, in: LexMA 8, München/Zürich 1996, Sp. 75 f. A. BUSCHMANN, Art. Statutum in favorem principum, in: HRG 4, Berlin 1990, Sp. 1926–1931.

85) Constitutio in favorem principum, Mai 1232, in: Constitutiones et Acta Publica imperatorum et regum, 2, hg. von Ludwig WEILAND (Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio 4 2), Hannover 1896, Nr. 171, S. 211–213, Art. 4, Zeile 7; Art. 14, Zeile 23 f.

86) BUSCHMANN, Statutum (wie Anm. 84), Sp. 1927.

87) Hierzu und zum folgenden KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1483; BUSCHMANN, Statutum (wie Anm. 84), Sp. 1927, 1930.

88) Hierzu und zum folgenden BUSCHMANN, Statutum (wie Anm. 84), Sp. 1930; KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1483.

89) Constitutio pacis, 15. August 1235 [Mainzer Reichslandfrieden], in: Constitutiones (wie Anm. 85), Nr. 196, S. 241–247. Arenga, S. 241, Zeile 30f. (...*ad commissam nobis rem publicam gubernandam*...).

90) Als jüngste, umfassende Untersuchung dazu Christoph BACHMANN, Öffnungsrecht und herzogliche Burgenpolitik in Bayern im späten Mittelalter (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 106),

dem Interregnum erreichten Entwicklungsstand fest: Nur dem Landesherrn oder einem von ihm Beauftragten sollte es zustehen, Geleit zu geben. Zwischen dem Anspruch einer Prerogative des Reiches und der tatsächlichen, rechtlich einwandfreien und zudem übertragbaren Ausübung durch die Landesherrn blieb die Lage unentschieden und die Vorgaben des Mainzer Reichslandfriedens wurden entsprechend umgedeutet<sup>91)</sup>. Erst mit der Ausformung der Territorialstaaten im 16. Jahrhundert gelang es, die Position der Landesherrn vollends durchzusetzen. Mit dem Reichsabschied von 1548 wurde das landesherrliche Geleitrecht endgültig anerkannt: »Das Reich war infolgedessen grundsätzlich nicht mehr in der Lage, in den landesherrlichen Gebieten Geleit zu üben und Geleitsgelder zu erheben. Das Geleitrecht des Königs war fortan auf die reichsunmittelbaren Gebiete beschränkt«<sup>92)</sup>.

Diese Verengung bedeutete zwar einen gewichtigen Kompetenzverlust für das Reich, brachte zugleich aber eine rechtliche Klarheit, die seit drei Jahrhunderten gefehlt hatte, und Eindeutigkeit in der Durchführungspraxis; die ausschließlich für das Geleit in ihren Territorien zuständigen Landesherrn waren ihrerseits mit ebensolcher Deutlichkeit verpflichtet, Schutz und Sicherheit auf den Reisewegen zu garantieren.

Der beschriebene Vorgang erfaßte unterschiedslos sämtliche zwischen Zentralgewalt und Partikulargewalten strittigen, ursprünglich reichsrechtlichen Kompetenzen. Keine der übrigen aber war davon in derselben Weise betroffen wie das Geleit. Im Laufe der Entwicklung zwischen den Anfängen im 11./12. Jahrhundert und dem Abschluß im 16. Jahrhundert wurde es zunächst faktisch, dann auch rechtlich gespalten. Die ursprüngliche Parallelgestaltung von Markt-, Zoll- und Geleitregal verlor ihre Selbstverständlichkeit für das Reich. Noch im Mainzer Landfrieden von 1235 hatte sie dazu geführt, Geleitzusagen an die Zollerhebung zu binden und in die Hand der Zöllner zu legen. Straßen und Brücken sollten sie instand halten und den Reisenden und Fahrenden (*transseuntes et navigantes*), von denen sie Zoll einnehmen, Frieden, Sicherheit und Geleit in ihrem Zuständigkeitsbereich geben (*pacem, securitatem et cnductum ... quatenus durat districtus eorum*)<sup>93)</sup>.

Seither dominierte die hier eingangs benannte Spannung zwischen dem Geltungsanspruch fürstlicher Herrschaftsrechte innerhalb und außerhalb des eigenen Territoriums oder Reiches. Wie schon das Ereignis von Besançon 1157 deutlich gemacht hat, war davon vor allem die reichsweite Geltung königlicher und kaiserlicher Herrschaftsrechte

München 1997, bes. S. 2f., 61, 105–107. Das Zitat S. 105: *Ez ensol nieman dhein gleitte geben, dann der lantherre, oder dem er ez bevihlt.*

91) SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), S. 166f. Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 120f.

92) KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1483.

93) Constitutio pacis (wie Anm. 87), Art. 7, S. 243, die Zitate Zeilen 33f. KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1483f.

betroffen. Mit der Stärkung der Territorialgewalten wurde die Durchsetzung königlicher Gewalt im römisch-deutschen Reich weiter zurückgedrängt und faktische Machtgeltung vielfach durch theoretischen Autoritätsanspruch ersetzt. Die Überforderung der Zentralgewalt im späten Mittelalter fand auch hierin Ausdruck<sup>94</sup>). Nur bei dem Geleitrecht, so ist mit Ernst Schubert festzuhalten, konnte das Königtum bis in das 15. Jahrhundert hinein überhaupt einen Anspruch auf Vorrang behaupten<sup>95</sup>). Wie zuvor, so nahmen die Kaiser auch noch nach dem Reichsabschied von 1548 für sich in Anspruch, »das Geleit durch das ganze Reich auszuüben, also das Geleit in fremden Gebieten auszuüben«<sup>96</sup>). Diese Vorstellung schlug sich nieder in dem verbreiteten Rechtsspruchwort »Der Kaiser bringt das Geleit mit sich«<sup>97</sup>). Noch genauer ließen sich die »fremden Gebiete« unterscheiden in die nicht an die Hausmacht des regierenden Königs gebundenen Territorien des Reiches und in solche Gebiete, die außerhalb des Reiches standen<sup>98</sup>).

Das Geleit getrennt nach »innen« und »außen« zu definieren und zu handhaben, hieß aber, es als einheitliche Größe aufzubrechen und damit seine Verankerung im Kanon der Regalien zu lösen. Nicht nur Formen des gerichtsbezogenen Geleits und des Heergeleits, auch des Markt- und Zollgeleits tendierten dazu, in den Kompetenzbereich der Territorialgewalten gerechnet zu werden. Hingegen spaltete sich das mit dem Schutz für Reisende auf ihren Wegen beschriebene Geleit und das Ehrengleit in die Zuständigkeit einerseits der Territorialherren für ihr Land, andererseits des Königs für das Reich.

Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man zur vergleichenden Analyse das Reisegeleit aus dem Zusammenhang und der Begrifflichkeit der Regalien löst und als solches selbständig bestimmt. Es umfaßt die Zuständigkeit der Landesherrn wie des Reiches/des

94) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich in späten Mittelalter. 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands), Frankfurt a. M./Berlin 1989, S. 362 und passim.

95) SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), S. 168f. VOLKERT, Art. Regalien, in: DERS., Adel (wie Anm. 19), S. S. 196–201, hier S. 199.

96) KOEHLER, Geleit (wie Anm. 16), Sp. 1483.

97) Deutsche Rechtsregeln und Rechtsspruchwörter. Ein Lexikon, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND. München 1996, S. 127. Zu Prozessen infolge Verletzung kaiserlichen Geleits auf Reichsstraßen Battenberg, Herrschaft (wie Anm. 70), S. 104f., 137, 143. Zum Hintergrund Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1220–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staat- und Rechtsgeschichte, N. F. 23), Aalen 1979, S. 470–476 (Pflicht zu Schutz und Schirm).

98) Ausdrückliches Entgegenkommen war eher ein Sonderfall. So stellte man 1507 in Venedig fest, daß »Gesandte oder Untertanen des Römischen Königs nicht extra freies Geleit bräuchten, um sicher nach Venedig oder an andere Orte der Signorie zu kommen«. LUTTER, Kommunikation (wie Anm. 31), S. 64. Vgl. hierzu die im 16. Jahrhundert kontrovers geführte Auseinandersetzung darüber, ob die Türkenbedrohung, die doch nur einen Teil der Stände und Kreise des Reiches betreffe, auch die übrigen aber zur Verteidigung fordere, als innerer oder äußerer Krieg zu verstehen sei. Helmut NEUHAUS, Reichskreise und Reichskriege in der Frühen Neuzeit, in: Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süd-deutscher Reichskreise, hg. von Wolfgang Wüst (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 71–88, hier S. 78.

Königs gleichermaßen, für die Sicherheit der Reisewege in ihrem Herrschaftsbereich zu sorgen, fremde Reisende im eigenen Gebiet zu schützen und ebenso Reisende aus dem eigenen Herrschaftsraum auf den Reisewegen in anderen Regna. Nutznießer des Reisegeleits konnten, wie seit alters, vor allem fahrende Kaufleute, reisende Kleriker und Gesandte sein.

Anders als in der Frühzeit, war aufgrund der innerhalb wie außerhalb des Reiches drängenden Herausforderungen an Politik und Diplomatie im Spätmittelalter nicht mehr der Typus des Kaufmanns prägend, sondern derjenige des Gesandten<sup>99</sup>). Nach der Differenzierung in ein »inneres« und ein »äußeres« Geleit kam es entsprechend im folgenden zu einer weiteren Unterscheidung durch das Ablösen eines Geleits speziell für Gesandte von demjenigen für Reisende allgemein. Daher läßt sich für das späte Mittelalter von einem eigenen »Gesandtengeleit« neben dem »Reisegeleit« sprechen. Beide begrifflichen Gegenüberstellungen sind keine Quellentermini, sondern Hilfsmittel zur präzisen Analyse der in der Überlieferung bezeugten historischen Realität. Sie kennzeichnen unterschiedliche Formen und Entwicklungen in der Handhabung des Geleits als Rechtsinstrument und Ausdruck von Herrschaftspraxis.

## 6. REICH UND EUROPA.

### DAS »REISE-« UND »GESANDTENGELEIT« DES SPÄTEN MITTELALTERS

Daß sich die Landfrieden mehr als andere offizielle Verlautbarungen mit der Regelung von Geleitfragen beschäftigen, ist ebenfalls aus diesem Zusammenhang zu erklären. Ihnen mußte es um die Sicherung eines geordneten Friedenszustandes innerhalb ihres Geltungsbereichs gehen; sie waren deshalb darauf angelegt, die ausufernden adeligen Fehdepraktiken zu unterbinden und obrigkeitliche Kontrolle und Verständigungstechniken zur Konfliktvermeidung vorzugeben. »Wenn Krieg oder Fehde (*bellum vel verra*) ausgetragen wird zwischen zwei Herren, die beide Zoll oder Geleit (*conductum*) auf der Straße haben, so sollen sie beide nicht, um den anderen zu schädigen, die Reisenden berauben«, so hielt schon der Mainzer Landfrieden 1235 fest. Weiter wurde eingeschärft, daß öffentliche Straßen (*stratas publicas*) zu benutzen, wilde hingegen, die nur dem Abgabezwang dienten, verboten seien. Schließlich dürfe niemand Geleit gegen Geldzahlung anbieten (*ne ... conductum ... precio prebeat*), wenn er nicht das Geleitrecht vom Reich nach Lehnrecht halte (*nisi ius conducendi teneat ab imperio iure feodali*)<sup>100</sup>).

99) Hierzu künftig: Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 15. Jahrhundert), hg. von Dieter BERG, Martin KINTZINGER, Pierre MONNET (Europa in der Geschichte), Bochum 2002.

100) *Constitutio pacis* (wie Anm. 85), Art. 9 und 10, S. 244. Die Zitate Art. 9, S. 244, Zeilen 6f.; Art. 10, S. 244, Zeilen 11f.; Art. 12, S. 244, Zeilen 21f. Zur rechtlichen Regelung des Krieges vgl. Philippe CON-

In der Folgezeit ergaben sich zwei verschiedene Formen der Weiterentwicklung von Geleitpassus in Landfriedensregelungen, entsprechend der erwähnten Abspaltung eines Gesandtegeleits aus dem Reisegeleit. Regionale Landfrieden des 14. Jahrhunderts etwa, die auf Schwureinungen adeliger Herren basierten, erwähnten das landesherrliche Geleit als mediatisiertes Reichsrecht häufig nicht mehr eigens. Seine Verfügbarkeit im Territorium war vorausgesetzt und kam nur noch dann zur Sprache, wenn ein vereinbarter Selbstausschluß zu regeln war, etwa um Geleit und Unterschluß für landschädliche Leute zu verhindern. Entsprechend legten die Territorialfürsten auch in den Landfrieden und für deren Geltungsbereich Wert darauf, ihren gesicherten Anspruch auf Geleit und die Sicherheit der Straßen zu betonen<sup>101</sup>).

Nachdem es auf dem Reichstag von Eger 1389 den Fürsten gelungen war, ihre Interessen gegenüber König Wenzel zur Geltung zu bringen, wurden in dem gleichzeitig verabschiedeten Reichslandfrieden zwei Artikel zum Geleit aufgenommen: Der »klassische« Gegenstand des Geleitsschutzes, die Sicherheit von Reisenden jeden Standes und *von welchen landen die sein* oblag nach Artikel 26 den jeweils lokal zuständigen Herren, die auch bei Verletzung des Geleits schadenersatzpflichtig waren. An dieser Stelle wird begrifflich mit der »Sicherheit für Leib und Gut« gearbeitet; das Wortfeld des Geleits bleibt unerwähnt. Es kommt erst im Artikel 29 zur Sprache, der festhält, daß ein landschädlicher Mann nirgends *weder fride noch geleitte haben* solle. In den Artikeln 30 und 31 tritt nun aber eine neue Wendung hinzu: Wann immer ein Hoftag gehalten wird in

TAMINE, La guerre au Moyen Age, Paris <sup>2</sup>1986, S. 452–462. Zur Forschungsgeschichte in bezug auf Frieden und Fehde in der mittelalterlichen Gesellschaft Michael BORGOLTE, Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (Historische Zeitschrift, Beiheft, N.F. 22), München 1996, S. 40f.

101) Landfriede in der Wetterau, 14. November 1371. Zit. nach: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), bearb. von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 37), Darmstadt 1983, Nr. 98, S. 408–410, hier S. 409: *... kein geleide geben, noch husen noch halden, Und gebe den daruber ymant geleide, daz sal kein macht haben*. STERCKEN, Königtum (wie Anm. 71), bes. S. 96–102. Zum Hintergrund Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im Spätmittelalter, München 1969, passim. Winfried LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (Mitteldeutsche Forschungen 77), Köln 1975; Klaus J. HEINISCH, Schlesischer Landfrieden, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 22 (1981), S. 68–91. Heinrich SCHMIDT, Landfrieden und Landstände im Erzstift Bremen im Jahre 1397, in: Stader Jahrbuch 87/88 (1997/98), S. 37–51. Gerhard PFEIFFER, Die politischen Voraussetzungen der fränkischen Landfriedenseinungen im Zeitalter der Luxemburger, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 33 (1973), S. 119–166, zum Geleitsschutz S. 139, 165f. Hans-Jürgen WUNSCH, Ein Fragment des Landfriedens Karls IV. für das mittelrheinische Gebiet (1368), in: BLDLG 114 (1978), S. 457–461, bes. S. 459–461. S. 460: Gewährung von Schutz und Schirm für Kaufleute, Pfaffen und Laien, die *in diez lantfryedes zyln* reiten, gehen, fahren oder wandern. Zur weiteren Entwicklung des 15. und 16. Jahrhunderts Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488–1534: Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000, bes. S. 365–369–379, 387–390.

des Reichs oder anderen Städten, soll den dorthin Reisenden auf Verlangen *ein freye sicher geleitte geben [werden], dieweyleylen der hofe weret, an geverde*. Dasselbe freie Geleit solle schließlich derjenige mit seinem Gefolge erhalten, der seine Ehre im Zweikampf zu verteidigen habe<sup>102</sup>).

Terminologisch wird das Geleit hier zunächst als Reisegeleit auf die innere Ordnung beschränkt und durch das Begriffspaar »Friede und Geleit« gekennzeichnet<sup>103</sup>), analog der Formel »Frieden und Gerechtigkeit/pax et iustitia«, deren Gebrauch im 14. und 15. Jahrhundert, anders als zuvor, auf die innere Friedensordnung im Reich eingeschränkt wird<sup>104</sup>). Von diesem Reisegeleit begrifflich abgesetzt wird jetzt das Gesandtengeleit als eigener Passus eingeführt und mit dem Begriff des »freien Geleits/salvus conductus« bezeichnet.

Es gilt allen Reisenden auf dem Weg zu und von Hof- und Reichstagen und umfaßt insofern Standespersonen und deren Beauftragte gleichermaßen. Neu ist, daß Kaufleute und übrige Reisende nicht mehr unter diese Definition des Gesandtengeleits fallen, sondern dem Reisegeleit zugerechnet sind. Nicht allein das Ziel und nicht mehr nur die Rechtsqualität der Reiseabsicht, sondern die ständische und funktionale Rolle des Reisenden im Kontext politisch-diplomatischer Geschäfte bestimmen jetzt die Art des Geleits.

Analog verfuhr die Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III. von 1442. Artikel vier regelt zunächst, daß alle Reisenden – ausdrücklich genannt sind Kleriker und Kaufleute – *sicher sein und nicht beschediget werden dürften*<sup>105</sup>). In Artikel sechs wird herrenlos herumziehenden Knechten *frid, trost und geleit* versagt. Nach Artikel neun

102) Egerer Landfriede, 5. Mai 1389. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 2. Abt., 1388–1397 hg. von Julius WEIZSÄCKER (Deutsche Reichstagsakten 2), München 1874. Reichstag zu Eger im April und Mai 1389, S. 126–271, hier S. 158–167. Artikel 26, 29, 30, 31. Die Zitate Art. 26, S. 163, Zeile 15f.; Art. 29, S. 163, Zeile 30; Art. 30, S. 164, Zeile 5. Hans-Jürgen BECKER, Art. Landfrieden von Eger, in: LexMA 5, München/Zürich 1991, Sp. 1657f. Heinz ANGERMEIER, Art. Eger, Reichstag, Reichslandfrieden von, in: LexMA 3, München/Zürich 1986, Sp. 1607.

103) Analog dazu die Begriffsverwendung beispielsweise im Landfriedensbund der Kurfürsten vom 21. März 1438, in: Deutsche Reichstagsakten. König Albrecht II., 1/1, hg. von Gustav BECKMANN (Deutsche Reichstagsakten 13,1), Gotha 1908, C, Nr. 102, S. 156–158. Art. 7, S. 158, Zeilen 9f. zum Umgang mit Friedensbrechern: *...sollen auch der oder dieselben keinerlei trostunge, friede oder gleite haben an keinen stetten oder enden...*

104) Ausführlich zur Veränderung des politischen Friedensbegriffs: KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 36), S. 348–359.

105) Nach Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München 1984, S. 117f., ist in dem Frankfurter Landfriedensgesetz ein »Ansatzpunkt für eine monarchische Gestaltung der Reichsverfassung« zu sehen.

schließlich darf im Einzelfall nur streng rechtmäßig Geleit erteilt werden, ausgenommen die »Regelfälle« der Hof- und Reichstage sowie der Zweikämpfe<sup>106</sup>).

Niemals zuvor oder danach ist die rechtliche Sonderstellung von reisenden Gesandten derart ausdrücklich formuliert worden, wie es in der Überlieferung zwischen der zweiten Hälfte des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts belegt ist. Zwei Entwicklungslinien liefen hier zusammen: die reichsrechtliche Fixierung eines Geleitschutzes für Ständevertreter und deren Delegierte, wie sie erstmals in der Goldenen Bulle von 1356 formuliert war und die programmatische Geleitforderung der frühen Reichsreformbewegung zu Beginn des neuen Jahrhunderts.

In drei Kapiteln beschrieb die Goldene Bulle, wie im Reich das Geleit der Kurfürsten zur Wahl eines neuen römisch-deutschen Königs sicherzustellen sei<sup>107</sup>. Der mit dem Gesetz verbundene unbegrenzte Geltungsanspruch ist späterhin formal nie in Frage gestellt worden und kann insofern, zumindest theoretisch, als reichsrechtliche Grundlage bei allen weiteren Entwicklungen vorausgesetzt werden.

*Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus* – dies regelte Kapitel eins. Jeder Kurfürst war demnach verpflichtet, seine Mitkurfürsten und deren Gesandte (*coelectores suos vel ipsorum nuncios*) durch ihre Herrschaftsgebiete – und selbst darüber hinaus, soweit sie es vermöchten – bis zum Wahlort und vor dort zurück zu geleiten und keine Absichten mit diesem Geleit zu verbinden: *per terras, territoria et loca sua et eciam ultra, sicut longius poterit, conducere teneatur et eis absque dolo prestare conductum*<sup>108</sup>. Alle übrigen Reichsangehörigen wurden desgleichen in die Pflicht genommen, den reisenden Kurfürsten, ihren Gesandten und ihrem Gefolge (*nuncii hominesque*) Geleit und Versorgung anzubieten und sie dabei nicht zu übervorteilen<sup>109</sup>. Räuberische Überfälle wurden unter Strafe gestellt, ungeachtet, ob die Geschädigten um Geleit gebeten hatten oder nicht<sup>110</sup>. Fehden und Kriegshandlungen berechtigten nicht, den Geleitschutz zu verweigern oder zu brechen<sup>111</sup>.

106) Reichstag zu Frankfurt von Ende Mai bis Mitte August 1442, in: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 2. Abt. 1441–1442, hg. von Hermann HERRE, Ludwig QUIDDE (Deutsche Reichstagsakten 16), Göttingen 1957, S. 207–689, die Zitate Art. 4, S. 404, Zeile 10f.; Art. 6, S. 404, Zeile 21. Der Wortlaut von Art. 9: *Item es sol nyemand an dhainen ennden gelaite haben noch yemand geben werden dan zu rechte, ausgenomen zu offen taegen, hoven und versprochen kempfen*. S. 404, Zeile 38–S. 405, Zeile 2.

107) Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, hg. von Wolfgang D. FRITZ (Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris Germanici Antiqui i.u.s. 11), Weimar 1972, Cap. 1, S. 46–53: *Qualis esse debeat conductus electoum et a quibus*; Cap. 12, S. 68; Cap. 17, S. 73 f.

108) Ebd., die Zitate cap. 1, S. 46, Zeile 16–19. Zur Geleitpolitik Karls IV. SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), S. 167, 169.

109) Goldene Bulle, ebd., die Zitate cap. 1, S. 47, Zeilen 25 f., 28–30.

110) Ebd., cap. 3, S. 48, Zeilen 1–11.

111) Ebd., cap. 4, S. 48, Zeilen 12–17.

Spürbar aus schlechter Erfahrung mit derartigen allgemeinen Verpflichtungen wurde zudem genau geregelt, welche Fürsten und Städte den einzelnen Kurfürsten und ihren Gesandten Geleit zu geben hatten. Fast wie bei Messefahrten von Kaufleuten wurde so eine lückenlose Geleitsfolge bis zum Zielort beschrieben<sup>112)</sup>. Auf der Gegenseite gehörte dazu, daß Fristen und Formen für das Geleitgesuch der Kurfürsten geregelt wurden, um eine rechtzeitige und korrekte Ausführung zu ermöglichen<sup>113)</sup>. Zugleich ist damit eine weitere formale Grundlage des Geleitverfahrens festgeschrieben: Trotz aller detaillierter Vorplanung durch Reichsgesetz bedurfte die praktische Durchführung eines förmlichen Antrags- und Bestätigungsverfahrens seitens der Kurfürsten<sup>114)</sup>. Ein nicht im Einzelfall beantragtes Geleit ist in der gesamten Reichsüberlieferung und so auch in der Goldenen Bulle nicht vorgesehen.

Unabhängig von der Königswahl wird in Kapitel 12 der Goldenen Bulle ferner bestimmt, daß Kurfürsten und König sich zu einer jährlichen Beratung zusammenfinden sollten – begrifflich wird sorgsam zwischen *solemnis curia nostra* und *colloquium seu curia et congregatio* abgewogen: So weit ihre Länder (*terrae*) voneinander getrennt seien, so gut könnten sie zum Wohl des Reiches von Vorfällen aus den ihnen vertrauten Gebieten (*regiones*) berichten. Die Unterscheidung eines »inneren« und eines »äußeren« Geleits ist an diesem Passus eindrücklich nachzuvollziehen. Karl IV. konnte daraus eine Schlußfolgerung ziehen, um die seine Nachfolger später mit den Ständen zu ringen hatten: daß der König als Reichsoberhaupt in einem solchen Fall derjenige sei, der allen übrigen Reichsangehörigen für Hinreise, Aufenthalt und Rückfahrt sein Geleit gewährt (*imperialis conductus ad dictam curiam accedendo, stando et eciam recedendo*)<sup>115)</sup>.

Als oberster Geleitsherr des Reiches trug der König schließlich Sorge für die Vermeidung des Mißbrauchs seitens der Territorialherren. In Kapitel 17 der Goldenen Bulle ließ er aufnehmen, daß unrechtmäßige Waffengänge und Fehden, Brandschatzungen, Plünderungen und Raubzüge untersagt seien – wie auch unstatthafte und unübliche Zölle und Geleite (*inconsueta conductus*) und die üblich gewordene Nötigung der Abgabe für solche Geleite.

Einer mißbräuchlichen territorialherrschaftlichen Consuetudo wird mit dem Reichsgesetz und der Geltendmachung des kaiserlichen Geleitrechts Einhalt geboten, so jedenfalls liest sich die kaiserliche Absicht aus dem Wortlaut der Goldenen Bulle. Daß deren Vorgaben zwar verfassungsrechtlich in Kraft blieben, politisch aber angesichts des Ringens zwischen König und Ständen an Gewicht verloren, zeigt die weitere Entwicklung.

112) Ebd., capp. 6–12, S. 49f.

113) Ebd., cap. 13, S. 50f.

114) Ebd., capp. 13–15, S. 50f. Auf die besonderen Verpflichtungen für die Wahlstadt Frankfurt am Main zum Schutz der anwesenden Kurfürsten kann hier nicht näher eingegangen werden. Dazu ebd., capp. 19f., S. 52f.

115) Ebd., cap. 12, S. 68, die Zitate Zeilen 11 f., 21 f., 8 f., 26–28.

Ein *imperialis conductus* mußte weithin schriftliches Geleit sein und selbst in der Zeit eines starken Königtums, wie unter Karl IV., die schon für die Stauferkaiser kaum lösbar Problematisierung der praktischen Gewährleistung aufgeben. Erst recht in der auf Karl IV. folgenden Phase der Schwäche königlicher Zentralgewalt ist eine politische Umsetzung der rechtlichen, imperialen Theorie kaum mehr denkbar gewesen.

Hieran vermochten auch die Reformschriften im frühen 15. Jahrhundert wenig zu ändern. In der publizistisch wirksamen, politisch hingegen kaum einflußreichen *Reformatio Sigismundi* von 1439 beispielsweise wurde das Gesandtengeleit eigens eingeschärft: »Wenn Boten zu Euch kommen, sollt Ihr sie beschützen und ihnen Geleit geben auf Eure Kosten, ihnen zu Diensten sein und sie vor Bedrückung bewahren«<sup>116</sup>. Auch hier finden sich die *Gravamina* gegen Mißbrauch des Geleits durch die Territorialherren: »Nun erheben sie Geleit auf die Straßen und ziehen ein, was sie bekommen können – das soll ein Ende haben, weil es gegen Gott und das Recht ist«<sup>117</sup>.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und auf dem Höhepunkt der Reichsreformbewegung wurde zwar weiterhin ausführlich von Geleitfragen gehandelt, die Verwendung des Geleitbegriffs war hingegen rückläufig<sup>118</sup>. Spuren einer Tradition der Goldenen Bulle oder der Vorstellungen monarchischer Reformansätze wie der *Reformatio Sigismundi* finden sich kaum mehr, deren übergreifende Anliegen treten hinter detaillierten Ausführungsbestimmungen und der Tendenz zur Territorialisierung zurück. Der Frankfurter Reichslandfrieden von 1486 verweigerte ausdrücklich Sicherheit und Geleit für Friedensbrecher, während das Verbot von inneren Kriegen und Fehden sowie die Vermeidung räuberischer Überfälle und der Umgang mit herrenlosen Knechten ohne Erwähnung von Geleit beschrieben sind<sup>119</sup>.

Im ganzen war diese Verfahrensweise auch im Ewigen Landfrieden von 1495 und noch im Augsburger Reichsabschied von 1555 bewahrt. *Trostung, Sicherheit, Freiheit oder Glait* für Friedensbrecher untersagte der Ewige Landfrieden und griff damit auf das Reisegeleit zurück, das Teil der inneren Ordnung war. Bereits bei dem Verbot des Herumziehens herrenloser Knechte ließ er hingegen das Geleit unerwähnt und ein Ge-

116) *Reformatio Kaiser Siegmunds*, hg. von Heinrich KOLLER (MGH 500–1500. Staatsschriften des späteren Mittelalters 6), Stuttgart 1964, S. 79, V, Zeile 2–8.

117) *Reformatio Kaiser Siegmunds* ebd., S. 283, V, Zeile 29–33. Vgl. SCHUBERT, *Königsherrschaft* (wie Anm. 2), hier S. 157f.

118) Inwieweit diese mit der gleichzeitigen Durchsetzung ständischer Interessen in der Reichsreform gegenüber der bislang dominierenden monarchischen Reformpolitik Friedrichs III. zu erklären ist und welche Rolle die Gestaltung der Reichsrechte zwischen monarchischer Zentral- und territorialer Partikulargewalt dabei spielte, bleibt noch zu untersuchen. Vgl. ANGERMEIER, *Reichsreform* (wie Anm. 105), S. 119f.

119) Frankfurter Reichslandfriede, 17. März 1486, in: *Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 1. Reichstag zu Frankfurt 1486*. Bearb. von Heinz ANGERMEIER, Reinhard SEYBOTH (*Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 1*), Göttingen 1989, Nr. 335, S. 382–389. In der zitierten Reihenfolge: Abs. (nicht gezählt) 4, S. 387; Arenga, S. 384f.; Abs. 1, S. 385f.; Abs. 3, S. 387; Abs. 6, S. 387f.

sandtschaftsgeleit wurde nicht angesprochen<sup>120</sup>). Es fand separat in der gleichzeitig erlassenen Reichskammergerichtsordnung Erwähnung: Geschworene Boten und Notare, die mit der Ausführung von Gerichtsbeschlüssen befaßt waren, sollten im gesamten Reich *Glait, Sicherheit und Schirm haben*<sup>121</sup>). 1555, im Augsburger Reichsabschied, wurde entsprechend verfahren: Lediglich im Rahmen eines Sondergeleits für Aufrührer (in der Tradition des Übeltätergeleits) wurde der Geleitbegriff erwähnt und der gesamte Zusammenhang herausgelöst und auf die gleichzeitig erlassene Kammergerichtsordnung verwiesen<sup>122</sup>). Sieben Jahre zuvor war, wie erwähnt, das Geleitrecht endgültig in die Hände der Landesherren gelangt. Mit Selbstverständlichkeit beschrieben Traktate der Frühen Neuzeit daher das Geleitrecht als Kompetenz der landesherrlichen Obrigkeit<sup>123</sup>).

Das seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert aus dem Reisegeleit verselbständigte Gesandtschaftsgeleit war damit auch aus dem Kontext des Landfriedens herausgenommen worden und der Gerichtsinstanz auf oberster Reichsebene eingefügt, die ihrerseits bei Klagen wegen Landfriedensbruchs zuständig war<sup>124</sup>). Dieser Vorgang gehört in den weiteren Kontext des Ringens zwischen König und Ständen um die Gestaltung der Reichsreform, insbesondere »im Bereich der Exekution bzw. einer angemessenen Polizeigewalt zur Durchsetzung der Gerichtsurteile und zur Verhinderung von Gewalt«<sup>125</sup>). Erstmals im Reichslandfrieden von 1471 war der Friedensbruch wie auch die Reichsexekution als Rechtsfall an das königliche Kammergericht verwiesen worden. Damit gelang es, die

120) Der sog. Ewige Landfriede, 7. August 1495. Zit. nach: Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, hg. von Arno BUSCHMANN, München 1984, S. 157–164, hier Art. 5 und 7, S. 161 f.

121) Reichskammergerichtsordnung, 7. August 1495, in: Kaiser und Reich (wie Anm. 120), S. 172–187, hier Art. 12, S. 179.

122) Der Augsburger Reichsabschied, 25. September 1555. Zit. nach BUSCHMANN, Kaiser und Reich (wie Anm. 120), S. 215–283, hier Art. 46, S. 237. Vgl. Willi ALTER, Der Ablauf des Prozesses gegen die Stadt Weissenburg im Elsaß wegen Landfriedensbruchs vor dem Reichskammergericht 1525 bis 1530, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 84 (1986), S. 231–260, bes. S. 231, 233 zur Vorgeschichte und den Klagepunkten, S. 242 zur Anklage, S. 260 zum Urteil.

123) Auf die reiche juristische (völkerrechtliche) Texttradition zum Geleitrecht aus dem 16. bis 18. Jahrhundert kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Vgl. [Johann Heinrich ZEDLER] Grosses vollstaendiges Universallexikon aller Wissenschaften und Kuenste [...], 10. ND Graz 1961, S. 731–740: »Geleit, unter dem Worte versteht man insgemein alles das, was die hohe Landes Obrigkeit zu sicher und bequemer Geleitung, Forthelff und Erhaltung der im Lande Reisenden, sonderlich aber derer Handels-Leute verordnen und schaffen muß«. Ebd., S. 731. Als Fallstudie zum 16. Jahrhundert: Paul LEIDINGER, Ein Soester Geleitbrief von 1573 für die Niederlande, in: Soester Zeitschrift 107 (1995), S. 51–53. Zur Sicherung von Verhandlungen durch *Salvi conductus* im Umfeld des Westfälischen Friedens jetzt: Lothar SCHILLING, Zur rechtlichen Situation frühneuzeitlicher Kongreßstädte, in: Städte und Friedenskongresse, hg. von Heinz DUCHHARDT (Städteforschung A 49), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 83–107, hier S. 84 f.

124) A. LAUFS, Art. Reichskammergericht, in: HRG 4, Berlin 1990, Sp. 655–662, hier Sp. 659.

125) ANGERMEIER, Reichsreform (wie Anm. 105), S. 116.

längst vollzogene Abtretung von Reichsrechten an die Territorialherren zu bestätigen, ihre Ausführung aber nicht aus deren eigenem, sondern aus Reichsrecht zu begründen<sup>126</sup>).

Indessen war und blieb dieser Punkt umstritten und zu den besonderen Streitgegenständen zählte auch das Geleit. Während der kaiserliche Entwurf 1471 vorsah, die Territorialgewalten ohne weiteren Zusatz in ihren *zöllen mauten und glaitgelt* zu bestätigen, monierten die Reichsstädte, es müsse hinzugesetzt werden: *wellicher über land wandelt und kein gelait begert, derselbe sollte kein glaitgelte geben*<sup>127</sup>). Ausdrücklich legten die Städte Wert auf einen Zusatz, der in ähnlichem Wortlaut seit spätestens dem frühen 13. Jahrhundert die landesherrliche Verfügung über das Geleit im eigenen Territorium gekennzeichnet und wesentlich den reisenden Kaufleuten gegolten hatte.

Nur das Reisegeleit war derart umstritten, das Gesandtegeleit hingegen, wie erwähnt, gleichzeitig in die Zuständigkeit des königlichen Kammergerichts, ab 1495 des Reichskammergerichts verwiesen worden. Königliche und ständische Einflußmöglichkeiten auf das Reichskammergericht blieben lange und in vielen Einzelfragen umkämpft. Anscheinend unberührt von dieser theoretischen Kontroverse um die Wahrnehmung reichsrechtlicher Kompetenzen hatte das Gesandtegeleit/freie Geleit in der Praxis nichts von seiner Funktion eingebüßt. Im übrigen vermochte der Kaiser hier, seinen alten Anspruch, oberster Geleitsherr des Reiches zu sein, besser zur Geltung zu bringen. Als dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Mai 1471 für sich und sein Gefolge das erbetene Geleit zur Teilnahme am Regensburger Reichstag gewährt wurde, hieß es in den städtischen Aufzeichnungen dazu: »Es wurde ihm zugesagt auf die Ankunft des Kaisers, denn niemandem sollte Geleit zugestanden, gehalten oder gegeben werden,

126) Ebd., S. 120. Diesem Zusammenhang kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Vgl. ANGERMEIER, ebd., passim. KRIEGER, König (wie Anm. 76), S. 25–27 u. ö. Alfred SCHRÖCKER, *Unio atque concordia. Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484 bis 1504*, (Masch.) Würzburg 1970, passim. Vgl. Bernhard DIESTELKAMP, *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation* (Schriften der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 1), Wetzlar 1985, S. 18f. Helmut GABEL, *Der Einfluß des Reichskammergerichts auf territoriale Rechtsordnungen im Spiegel der Personengeschichte*, in: *Die politische Funktion des Reichskammergerichts* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 24), hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Köln/Weimar/Wien 1993, S. 75–104

127) Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abt., zweite Hälfte. 1471 (Deutsche Reichstagsakten 22, 2), hg. von Helmut WOLFF, Göttingen 1999, Nr. 125, hier S. 851, Art. 19, Zeile 8 und S. 853, Art. 19, Zeile 27f.; desgleichen S. 859, Zeile 21–23: »Und wer uber land oder zu wasser riede, ginge oder fure, so der kein geleide forderte, dass er dann auch nit zu geleids gelt zu geben gedrongen wurde, auch des zu geben nit schuldig were«. Vorausgegangen war die städtische Forderung, ihre Rechte sollten denjenigen der Fürsten, die der kaiserliche Vorschlag offenbar begünstigte, gleichgestellt sein. Das zitierte Monitum wegen des Geleits läßt sich auch als Zurückweisung landesherrlichen Zoll- und Geleitzwangs lesen; diese Zusammenhänge können hier nicht vertieft werden. Mit großem Aufwand wurde auch die Einholung des Kaisers (und damit sein Ehrengelait) vorbereitet. Ebd., Ff, S. 432 ff.

wenn es der kaiserlichen Majestät zu geben gebührt und desgleichen wird auch mit den anderen Fürsten verfahren werden, die Geleit begehren«<sup>128)</sup>.

Wiederum geht es hier um das Gesandtegeleit für Fürsten, Ständevertreter und deren Beauftragte und um fallweise eigens beantragtes Geleit. Die Handhabung des Gesandtegeleits im europäischen Spätmittelalter, rechtlich zunehmend eigenständig behandelt, führte in der politisch-diplomatischen Praxis ihrerseits zu spezifischen Weiterentwicklungen. Sie waren beeinflusst von der jeweiligen Verfassungssituation in den Reichen und Territorien und erlauben daher einen Vergleich auch zwischen verschiedenen europäischen Traditionssträngen.

#### 7. GELEIT UND KÖNIGLICHE GESANDTSCHAFT IM WESTEUROPÄISCHEN SPÄTMITTELALTER

In seiner Autobiographie berichtet Karl IV. von einer Reise nach Oberitalien 1333, in Begleitung seines Vaters, Johanns von Böhmen, der vergeblich versuchte, dort eine eigene Herrschaft zu errichten. Als Johann begriff, daß seine finanziellen Mittel endgültig nicht mehr erlaubten, den Kampf in der Lombardei fortzusetzen, brach er den Zug ab und schickte seinen Sohn zurück. Dringlicher als ohnehin bedurfte es jetzt für die Rückreise einer Schutzzusage der Gegner: »Nachdem wir von unseren Feinden Friedenszusicherungen (*treugae*) erhalten hatten, reisten wir durch das Gebiet von Mantua und Verona nach der Grafschaft Tirol«<sup>129)</sup>. Anscheinend spiegelt sich hier eine Selbstverständlichkeit des Umgangs mit dem Geleit auch für politische Gegner im eigenen Machtbereich. Vier Jahre später machte er aber an derselben Stelle die entgegengesetzte Erfahrung. Wieder wollte er in die Lombardei reisen, doch der Herzog von Österreich verweigerte ihm das Geleit zur Durchreise (*noluit nobis prestare conductum*). So mußte er einen Umweg über Ungarn nehmen, sich vom dortigen König das Geleit durch Ungarn, Kroatien und Dalmatien ausstellen lassen und konnte dann von Ofen aus seine Reise antreten<sup>130)</sup>. Aus der Quellenangabe wird nicht deutlich, ob es sich um personales oder schriftliches Geleit gehandelt hat; angesichts der Stellung Karls als Sohn und Erbprinz des Königs von Böhmen ist beides denkbar.

Obwohl es sich beide Male um denselben Sachverhalt handelte, einem fremden Fürsten Geleit im eigenen Territorium zu gewähren, wurde die Zusage der Lombarden als *treuga* (Landfrieden) bezeichnet, die Ablehnung des Österreichers auf einen *conductus*

128) Deutsche Reichstagsakten unter Friedrich III. (wie Anm. 127), Nr. 106, hier S. 426, Zeile 26–29.

129) Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Bearb. von Eugen HILLENBRAND, Stuttgart 1979, Cap. VIII, S. 114. *Treugae* waren üblicherweise als Waffenstillstände formalisierte Friedenszusicherungen.

130) Ebd., Cap. IX, S. 132.

(Geleit) bezogen. Die Uneinheitlichkeit der Terminologie erklärt sich aus den Umständen: In beiden Fällen war das Verhältnis zwischen Geleitgeber und Geleitnehmer gespannt; die Lombarden gaben dem Gegner im eigenen Land die Friedenszusicherung zum Abzug, der Österreicher verweigerte dem benachbarten Territorialfürsten die Durchreise. Rechtlich und faktisch handelte es sich im einen wie im anderen Fall um Geleitschutz, erneut ohne daß deren Charakter als personales oder schriftliches Geleit erkennbar würde. Hingegen scheint es, daß ein Fürst bei Reisen außerhalb des eigenen Territoriums grundsätzlich gut daran tat, für sich, seine Gefolgschaft und Gesandten Geleitzusagen einzuholen und ohne diese die Reise nicht auf dem vorgesehenen Weg anzutreten<sup>131)</sup>.

Dies galt allemal bei gespannten oder unklaren Verhältnissen zwischen den Reisenden oder ihren Herren und dem Fürsten des Gastlandes<sup>132)</sup>. Bei einem engen persönlichen Verhältnis zweier Herrscher mochte nicht dieselbe Dringlichkeit bestehen. Reisen des Kaisers im Gebiet des römischen Reiches erforderten rechtlich keine eigenen Geleitregelungen, selbst sie werden aber ohne vorherige politische Klärungen kaum ausgekommen sein. Dasselbe gilt zweifellos für Herrscherbegegnungen zwischen Kaisern und Königen, wie die Visite Karls IV. in Paris 1377/78 oder Sigmunds in England 1416, soweit es um mehr als ein Ehrengleit ging. Daß bewaffnete Einheiten des Gastgebers einen hochrangigen Gast begleiteten, war unumgänglich und geschah zu dessen persönlichem Schutz. Insofern können sie als personales Geleit verstanden werden<sup>133)</sup>, auch wenn das formale Procedere von vorausgehendem Antrag und Gewährung des Geleits selbstverständlich entfiel und ein schriftliches Geleit ebenfalls nicht denkbar ist.

Grundsätzlich nicht anders wurde mit Gesandten zwischen den Parteien verfahren. Mathias von Neuenburg berichtet in seiner Chronik davon, wie sich die Heere Ludwigs des Bayern und Friedrichs von Österreich 1320 unentschlossen gegenüberstanden. Ludwig sandte daraufhin einen Ritter mit Geleit (*miles cum conductu*) zu Friedrich, um dessen Absichten zu erkunden<sup>134)</sup>. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Geleit für Karl (IV.) und den Ritter aus dem Gefolge Ludwigs ist nicht deren Standesunterschied, sondern die Tatsache, daß Karl das Geleit für seine Reise erbat und erhielt oder verweigert bekam, während der Ritter als Gesandter seines Herrn mit Geleit ausgestattet wurde, um seinen Auftrag ausführen zu können. Dieses eigene Geleit vermochte offenbar, ihn auf dem Gebiet des gegnerischen Fürsten tatsächlich zu schützen. Die aus der Rechtsüberlieferung gewonnene, ab der Mitte des 14. Jahrhunderts klarer nachweisbare Unterscheidung von Reisegeleit und Gesandtengeleit drückt sich hierin bereits aus: Für

131) Vgl. REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 38: »Nicht einmal dem Herrscher eines anderen Landes war automatisch die Durchreise garantiert...«.

132) Ebd., S. 44.

133) Ebd., S. 46.

134) Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von Adolf HOFMEISTER (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores Rerum Germanicarum, N. S., 4), Berlin 1955. B, cap. 44, S. 112, Zeile 1.

einen Gesandten konnte Geleit bei dem Fürsten eines anderen Territoriums beantragt werden, zunächst und vor allem aber war er mit dem Geleit seines eigenen Herrn ausgestattet.

Nicht anders als bei Kaufleuten und sonstigen Reisenden waren auch Gesandte stets auf ihren Wegen gefährdet; das Geleit beschrieb den Rechtsstand, nicht zwangsläufig die faktische Realität. Klagen über Geleitverletzungen, Überfälle und Inhaftierungen von Gesandten mit gültigem Geleitenschutz waren in allen europäischen Regna durchaus häufig<sup>135</sup>. Mitunter galt ein beantragtes Geleit vom Herrn des Gastlandes als sicherer gegenüber einem mitgegebenen des eigenen Fürsten, doch ein verlässlicher Schutz vor allem eines nicht personalen, sondern schriftlichen Geleits war praktisch unmöglich. Auch deshalb neigten fürstliche Geleitgeber eher dazu, sich zur Zahlung von Schadenersatz zu verpflichten, als für einen tatsächlichen Schutz sorgen zu müssen<sup>136</sup>.

Ein weiteres Beispiel mag die Vielgestaltigkeit des Gesandtengeleits belegen. Ausführlich erzählt Philippe de Commynes von einem Vorfall des Jahres 1475. Am französischen Hof hatte man einen Herold ausgesandt, der durch seinen Wappenrock als Repräsentant seines Herrn im eigenen wie in fremdem Land kenntlich war und deshalb allgemeinen Anspruch auf Schutz genoß<sup>137</sup>. Dem englischen König schlug er die Absicht seines Herrn vor, zu einer Verständigung zwischen den kriegführenden Monarchen zu kommen. Er kündigte bevollmächtigte Gesandte an, die Näheres zu erklären wüßten. Um diese auf den Weg schicken zu können, erbat man vom englischen König freies Geleit für die Gesandten, mit hundert Pferden. Andernfalls könne man auch englische und französische Gesandte als Verhandlungsführer an einem neutralen Ort zusammentreffen lassen. Dann würde der französische König seinerseits freies Geleit garantieren. Die Botschaft traf am englischen Hof auf Interesse. Man schickte den französischen Herold mit einer entsprechenden Antwort zu seinem Herrn zurück und gab ihm die Bestätigung des erbetenen freien Geleits mit. Zudem sandte man, in seiner Begleitung, einen englischen Herold aus, der seinerseits für die künftige englische Gesandtschaft das erforderliche freie Geleit des französischen Königs erbitten sollte<sup>138</sup>.

Über die Sache selbst war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verhandelt worden; man hatte sich lediglich auf die Modalitäten verständigt und die entsprechenden Geleitzusagen ausgetauscht. Der formale, auch der zeremonielle Anteil an solchen Verhandlungen war erheblich, lief aber nach feststehenden, beiden Seiten vertrauten Mustern ab, den Regeln der politischen Kommunikation in der europäischen Adelsgesellschaft. Erst

135) REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 38, 40, 45. LUTTER, Kommunikation (wie Anm. 31), S. 189.

136) Vgl. REITEMEIER, Außenpolitik, ebd., S. 42.

137) REITEMEIER, ebd., S. 45, weist darauf hin, daß auf manchen Reisewegen sogar Herolde aus Sicherheitsgründen einen Geleitbrief mitführen mußten.

138) Mémoires de Philippe de Commynes, hg. von B. de MANDRAT, 2. 1477–1480, Paris 1903, liv. 4, chap. 7, S. 300 (1475).

eine Geleitsverletzung oder sonstiges regel- oder verabredungswidriges Verhalten bewirkte eine Störung. Anders wären die äußerst zahlreichen Unterredungen, Waffenstillstandsverhandlungen und sonstigen Treffen zwischen Gesandten vor allem der Kriegsgegner Frankreich und England in der Zeit des Hundertjährigen Krieges praktisch nicht durchführbar gewesen<sup>139)</sup>.

Wie anhand der Überlieferung Aragons und des römisch-deutschen Reiches bereits gezeigt, war allgemein im europäischen Spätmittelalter für das Gesandtengeleit der Terminus freies Geleit/*salvus conductus* üblich geworden<sup>140)</sup>. Als besondere, auf die Person und den Einzelfall bezogene Schutz- und Friedenszusicherung fand es seinen Ausdruck in dem Geleitbrief, der den Gesandten mitgegeben wurde. Gesandtengeleit war nahezu ausnahmslos schriftliches Geleit. Der Geleitbrief beglaubigte und legitimierte den Gesandten durch die Autorität des ausstellenden Herrn; Voraussetzung dafür war deren Anerkennung im fremden Land und die Regel, daß der durch seinen Brief beglaubigte Gesandte (wie auch der Herold) als Repräsentant seines Herrn galt und deshalb geschützt werden sollte. Von den Briefen ist aus diesem Grund auch als »Empfehlungs- und Geleitbriefen« gesprochen worden<sup>141)</sup>. Die hinsichtlich der technischen Durchführung und Rechtsstellung von Gesandtschaften wichtige Unterscheidung in Boten, Gesandte, Entscheidungsbevollmächtigte und persönliche Vertraute eines Herrschers fällt für die allen gemeinsame Notwendigkeit, bei auswärtigen Reisen über Geleitschutz zu verfügen, hingegen nicht ins Gewicht<sup>142)</sup>.

Anders als urkundliche und chronikalische Zeugnisse, führt die Quellengattung der Geleitbriefe in eine vielschichtige, großenteils ungedruckte Überlieferungslage<sup>143)</sup>. Als anlaßbedingte Gebrauchstexte sind die Geleitbriefe von den Gesandten mitgeführt und nicht verwahrt worden. Über die tatsächliche Häufigkeit der Ausstellung von Geleit-

139) Auf den hierfür maßgeblichen Hintergrund der Geschichte der Gesandtschaften und insbesondere, seit dem frühen 14. Jahrhundert, der Herolde kann hier nur verwiesen werden. Vgl. Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 1994, passim. KINTZINGER, *Servir deux princes* (wie Anm. 13), passim. REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 63 f.

140) Vgl. LUTTER, Politische Kommunikation (wie Anm. 31), S. 64 f., 99.

141) VINCKE, Reisen (wie Anm. 17), S. 348. Vgl. hierzu die einleitenden Bemerkungen oben, unter anderem zur Rechtsgrundlage des internationalen Schutzes von Gesandten.

142) Vgl. KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 36), S. 165–228; REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 63 f. u. ö.

143) Daß heutiger Forschung die dem Kanzlei- und Verwaltungsschriftgut zuzurechnenden Textgattungen und so auch Geleitbriefe bedeutende Quellenüberlieferungen sind, steht außer Frage. Vgl. auch MÜLLER, Geleit (wie Anm. 78), S. 148–173. Dagegen noch VINCKE, Reisen (wie Anm. 17), S. 347: »Die königlichen Schreiben wollen nicht immer als Geschichtsquellen im eigentlichen Sinn aufgefaßt werden. Oft sind sie nur Begleitbriefe, von denen kaum mehr übrigbleibt als die sympathische Gewandtheit des Stils, das Verbindliche des Inhalts und die menschliche Wärme der Sprache«. Dennoch stellt Vinckes Untersuchung eine der ersten gründlichen historischen Studien zum Thema des Geleits allgemein, wie der Geleitbriefe im besonderen dar.

briefen ist angesichts der schwierigen Überlieferungslage keine Aussage möglich. Es bleibt stets einzuräumen, daß nicht in jedem Fall überhaupt ein besonderes Gesandtengeleit erforderlich war und daß vielleicht nicht selten »das Risiko eines Überfalls zugunsten größerer Geschwindigkeit in Kauf« genommen wurde<sup>144</sup>.

Allerdings sind mitunter Kopialüberlieferungen der ausfertigenden Herrscherkanzleien zu finden, mit unterschiedlicher Belegdichte und in jedem Fall ohne annähernde Vollständigkeit. Kanzleiformulare haben sich hingegen kaum erhalten<sup>145</sup>. Textzeugen sind für das römisch-deutsche Reich nahezu ausschließlich aus dem Bestand der Reichsregisterbände, für die französische und burgundische aus verschiedenen Beständen der Kanzleiüberlieferung zu entnehmen. Die englische Tradition und indirekt auch die französische sind umfangreich belegt in den Abdrucksammlungen des 18. Jahrhunderts. Als einzige thematisch einschlägige Edition bietet Pierre Chaplais in seiner 1982 vorgelegten Ausgabe diplomatischer Quellen zur englischen Geschichte eine Zusammenstellung von Geleitbriefen zwischen dem späten 13. und dem Ende des 15. Jahrhunderts<sup>146</sup>. Überlieferungslage und Formen des Geleitbriefes als Instrument internationaler Kommunikation sind zunächst von Johannes Vincke 1963 am Beispiel Aragons und jetzt von Arnd Reitemeier 1999 für die Beziehungen zwischen dem Reich und England sowie 2000 von mir für die Diplomatie zwischen dem Reich, Frankreich und England beschrieben worden<sup>147</sup>. Eine umfassende Untersuchung hierzu fehlt bislang ebenso wie zum Geleit selbst. Die folgenden Ausführungen sollen erste Ansätze eines systematischen Vergleichs zwischen dem römisch-deutschen Reich und den Königreichen Frankreich, unter Einschluß des Herzogtums Burgund, sowie England vorstellen. Grundsätzlich wird nur von Gesandtengeleit die Rede sein und dieses vorrangig auf die internationale Politik bezogen; das allgemeine Reisegeleit bleibt ebenso unberücksichtigt wie die Entwicklung in den Reichsterritorien.

Für die Situation im römisch-deutschen Reich sei exemplarisch die Regierungszeit Kaiser Sigmunds zwischen 1410/1411 und 1438, herangezogen. Daß er wie kein anderer Herrscher des Spätmittelalters durch ein nicht eingehaltenes Geleit in Verruf kam, – je-

144) REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 44.

145) Den hier notwendig nur ansatzweise vorgetragenen Vergleich zwischen verschiedenen westeuropäischen Regna zu vertiefen oder auf weitere Vergleichsgegenstände auszuweiten, muß eigenen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Nur verwiesen sei daher auf den aktuellen Stand der byzantinistischen Forschung: Otto KRESTEN, *Der Geleitbrief - ein wenig beachteter Typus der byzantinischen Kaiserurkunde*. Mit einem Exkurs: Zur Verwendung des Terminus Sigillion in der byzantinischen Kaiserurkunde, in: *Römische Historische Mitteilungen*, 38 (1996), S. 41–83.

146) *English medieval diplomatic practice*. 1, hg. von Pierre CHAPLAIS. London 1982, B. *Safe-conducts*. Nr. 165–180, S. 311–327. Nachweise der Editionen, Abdrucksammlungen und Handschriftenbestände sind an dieser Stelle nicht angestrebt. Sie werden im folgenden fallweise gegeben.

147) VINCKE, *Reisen* (wie Anm. 17), passim. REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 32), S. 35–63, bes. S. 38–48. Die Systematik Reitemeiers wird im folgenden ausführlich nur in bezug auf die Geleitbriefe referiert. KINTZINGER, *Westbindungen* (wie Anm. 36), S. 198–205.

nen *salvum conductum*, den er durch Konzilsbeschluß und in seiner und des Reiches Autorität für die Prager Reformatoren Jan Hus und Hieronymus hatte ausstellen lassen und der diese 1415 nicht vor der Hinrichtung zu schützen vermochte – kann hier nur beiläufig erwähnt werden<sup>148</sup>). Mit Nachdruck reklamierte Sigmund während seiner gesamten Regierungszeit den Geltungsanspruch des Straßenschutzes als Kaiserrecht und machte häufig von der Gewährung oder Verweigerung von Geleitzusagen als politischem Instrument Gebrauch<sup>149</sup>).

Verfahrenstechnisch gewährte Sigmund, wie üblich, Geleit auf Antrag (und gegen Gebühr), vor allem aber erteilte er an Vertraute und Gefolgsleute mit und ohne konkreten Anlaß Geleitzusagen. Dieser Personenkreis war damit in die Lage versetzt, in der Regel aus aktuellem Anlaß und einmalig, selten auch längerfristig oder dauerhaft als königliche Gesandte zu fungieren. Insgesamt sind in den Kanzleiregistern 101 derartige Einträge verzeichnet, davon 47 mit Wiedergabe des vollen Wortlauts, die weit überwiegende Mehrheit in lateinischer, einige in deutscher Sprache<sup>150</sup>). Formulare sind in einem Registerband mit überliefert, allerdings keines für einen Geleitbrief.

Auffallend ist besonders, daß Sigmund im Kreis seiner Familiaren durch Geleitzuweisung diejenigen, die grundsätzlich für Gesandtschaften in Frage kamen, funktional qualifizierte und heraushob. Eine *litera familiaritatis*, die förmliche Aufnahmeurkunde für die (gewöhnlich befristete) Mitgliedschaft in der königlichen Familia, enthielt in diesen Fällen einen besonderen Geleitpassus. Formal analog wurde in einer *litera capellanus* für ein Mitglied der Hofkapelle verfahren. Der Formulartext der Urkunde wurde in das Kanzleiregister übertragen und findet sich dort unter der Angabe: *Litera familiaritatis/Litera cappellanus cum salvo conductu*<sup>151</sup>). Eine solches nicht näher spezifiziertes allgemeines Geleit galt stets für das Herrschaftsgebiet des ausstellenden Fürsten, im Falle

148) Eine Textfassung des Geleitbriefes für Hus ist abgedruckt im Kontext späterer Rechtfertigung: Des heiligen Concilij tzu Costentz, der heylen Christenheit, und hochloeblichen keyßers Sigmunds, und auch des Teutschen Adels endtschuldigung, das in bruder Martin Luther, mit unwarheit, aufgelegt, Sie haben Joannem Huß, und Hieronymum von Prag wider Babstlich Christlich, Keyserlich geleidt und eydt vorbrandt, Johan von Eck, Doctor. Augsburg 1636, S. 6 v. Eine andere Textvariante findet sich im Kontext späterer Kritik: (nach einer Vorlage des 18. Jahrhunderts) Ralph GÜHRER, Jan Hus und das freie Geleit König Sigismunds, Konnersreuth (masch.) 1997, S. 15. Rudolf HOKE, Der Prozeß des Jan Hus und das Geleit König Sigmunds. Ein Beitrag zur Frage nach der Kläger- und Angeklagtenrolle im Konstanzerprozeß von 1414/1415, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 15 (1983), S. 172–193, zum Geleitbrief Sigmunds S. 182–189, mit Ausführungen zum Rechtsinstitut des Geleits und der Zwangsläufigkeit einer Geltung des gewährten Geleitschutzes auch für die Rückreise, weshalb Sigmunds Geleitzusage gegenüber Hus mit dessen Inhaftierung in Konstanz gebrochen worden sei. Walter BRANDMÜLLER, Hus vor dem Konzil, in: Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 85), München 1997, S. 235–242. Jerzy MISIUREK, Zur »Rechtssache Hus«, in: ebd., S. 243–252.

149) Ausführlich dazu SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), S. 166–168.

150) KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 36), S. 201.

151) Ebd., S. 180 f.

Sigmunds also für das römisch-deutsche Reich sowie das Königreich Ungarn; es konnte im Einzelfall aber auch auf das deutsche Reich eingeschränkt werden<sup>152</sup>). Allerdings folgte daraus nicht die Entstehung einer eigenen Titulatur des Gesandten. Er wurde über seine Zugehörigkeit zur *Familia* oder generell zum Entourage des Königs definiert<sup>153</sup>).

Von den insgesamt 51 Kapellänen erhielten etwas mehr als ein Zehntel eine Ernennung mit allgemeinem Geleit, von den 530 Familiaren knapp ein Fünftel. Keineswegs blieb also die Geleitzuweisung bei Familiaren und Kapellänen eine Formsache, sondern zeigte die tatsächliche Qualifikation für Gesandtschaftsdienste an, wofür nur ein bestimmter Teil der Familiaren und nur sehr wenige Kapelläne herangezogen wurden<sup>154</sup>). Eine Analyse der Familiaren nach Funktionen bestätigt diesen Befund: Notare und Sekretäre wurden gewöhnlich nicht mit Geleit versehen, hingegen gehörte es bei der Familienernennung eines amtierenden Reichsvikars – wie desjenigen von Verona und Vicenza 1430 – zur erwartbaren und notwendigen Ausstattung. Auch für ihn genügte ein Geleit innerhalb der Grenzen des Reiches<sup>155</sup>).

Anders im Einzelfall bei exponierten Räten, wie dem Bischof von Cremona 1423. Er erhielt, nach seiner Ernennung zum *Familiaris* und *Consiliarius*, eine separate *Litera receptionis in consiliarium unacum Salvo conductu* ausgestellt. Sie bezeichnete (im Unterschied zum allgemeinen) einen besonderen Geleitschutz, der in diesem Fall gewiß die Reichsgrenzen im erforderlichen Ausmaß überschritt<sup>156</sup>). Der Anteil der mit Geleit ausgestatteten *Consilarii* innerhalb der *Familia Regis* liegt entsprechend hoch: von 14 verfügbaren neun über einen besonderen *Salvus conductus* und bei den übrigen kann immerhin der allgemeine Geleitpassus in der Familienernennung enthalten gewesen sein.

Indessen läßt diese gegliederte Ordnung zahlreiche Ausnahmen, Sonderfälle und Auffälligkeiten erkennen. Verschiedene Personen desselben funktionalen Zuständigkeitsbereichs konnten unterschiedlich mit oder ohne Geleit ausgestattet sein. So sind von den vier Leibärzten, die den König auf Reisen begleiteten, nur zwei als Empfänger eines allgemeinen *Salvus conductus* nachweisbar. Hingegen findet sich in der Familienernennung für zwei der renommiertesten Gesandten, die den Kontakt zum englischen Hof aufrecht erhielten, kein Geleitpassus. Hier wird eine gesonderte Ausstellung einer Geleitzusage und des entsprechenden Briefes vorauszusetzen sein. Ebenso ist anzunehmen daß ein nachweislich persönlich enger Vertrauter Sigmunds und Doppelfamiliare zwischen dem deutschen und englischen Hof, der erstaunlicherweise nicht über einen förmlichen *Salvus conductus* verfügte, mit einem beiderseits gültigen Geleit ausgestattet war,

152) Ebd., S. 202.

153) Kriterien zur Unterscheidung und funktionalen Einordnung des Familiarengleits ebd., S. 199.

154) Ebd., S. 180, 200.

155) Ebd., S. 184 f.

156) Hier und zum Folgenden ebd., S. 186.

dessen Form nicht überliefert ist<sup>157</sup>). Vertraute Gesandte dieser Ebene trugen die persönliche Diplomatie zwischen den Herrschern und entzogen sich deshalb mitunter der für die übrigen notwendigen förmlichen Kennzeichnung.

Eine derartige Übersicht, wie hier für Sigmund vorgestellt, ließe sich für Karl IV. und Wenzel aufgrund der mangelnden Reichsregisterüberlieferung nur fragmentarisch erstellen. Für die Zeit der Habsburger seit 1437 erlauben die Quellen hingegen eine eingehende Untersuchung, die allerdings noch aussteht. Soweit die bisherige Vorarbeit zu resümieren erlaubt, fällt trotz aller Lückenhaftigkeit der Kanzleiführung (vor allem im Vergleich zur französisch-burgundischen Tradition) eine Sorgfalt und Differenzierung im Umgang mit den Geleitzusagen auf, die für die Politik Sigmunds ansonsten eher untypisch war. Sie mag von dem Ringen zwischen monarchischer Zentralgewalt und territorialen Partikulargewalten um die Ausübung des Geleits als Reichsrecht beeinflusst gewesen sein, weshalb jedes gewährte allgemeine königliche Geleit mit betonter Selbstverständlichkeit Geltung im gesamten Reich beanspruchte.

Dies wird im Formulateil der *Salvi conductus* deutlich und findet Entsprechungen in den Geleitbriefen der übrigen europäischen Höfe. Gewöhnlich richtet sich der Geleitbrief, wie in einem Beispiel von 1423, an *universis et singulis principibus, ecclesiasticis et secularibus, comitibus, baronibus, nobilibus, militibus, clientibus, officialibus, et communitatibus civitatum, opidorum et villarum, ceterisque nostris et Imperii sacri, ac Regnorum nostrorum hungarie et Bohemie subditis et fidelibus dilectis* und bestimmte, *ut in hiis que securitatem tui itineris promotivam et gratuitam velint et debeant impendere voluntatem, necnom te cum famulis, equis valisiis, ac aliis rebus tuis singulis, per quecumque solucionis genere tam per terram quam per aquam transire, stare, morari, et redire libere permittantur ... tibi dum per te aut tuo nomine desuper requisiti fuerint de salvo et securo conductu totiens quotiens fuerint opportunum*<sup>158</sup>). Wie eine Ständeordnung des Reiches liest sich in aller Regel die Inscriptio eines königlichen Geleitbriefes im römisch-deutschen Reich, um sicherzustellen, daß jedwede Stände und Untertanen sich in die Pflicht genommen wissen. Ihr dispositiver Teil schärft ein, daß der Gesandte mit seiner Dienerschaft, den mitgeführten Pferden und Versorgungsgegenständen auf seinem Weg zu Lande oder zu Wasser und während Anreise, Aufenthalt und Abreise zu schützen sowie vor dem Zugriff der lokalen Gerichtsgewalt, vor Zöllen und Abgaben zu bewahren sei. In aller Regel wurde die Geltungsdauer eines Geleitbriefes ausdrücklich vermerkt, sie begann stets am Tag der Ausstellung und galt gewöhnlich für einige Monate, manchmal ein halbes oder auch ein ganzes Jahr, selten länger.

Formal ganz ähnlich waren die zeitgleichen englischen Geleitbriefe abgefaßt, die seit dem 14. Jahrhundert auch in der Umgangssprache des Adels, in Französisch, formuliert sein konnten. Anders als in Frankreich, wo die Kanzleisprache der Zeit bereits franzö-

157) Es handelt sich um Hartung von Clux. KINTZINGER, *Westbindungen* (wie Anm. 36), S. 205.

158) KINTZINGER, *Westbindungen*, ebd., S. 198.

sisch war, arbeitete die englische Kronkanzlei nahezu ausschließlich in lateinischer Sprache und verwendete fast niemals die englische Sprache. Ein Geleitbrief Heinrichs IV. von 1401 wandte sich an *universis et singulis admirallis, capitaneis, castellanis, constabulariis et eorum loca tenentibus, custodibus portuum maris et aliorum locorum maritiorum necnon vicecomitibus, majoribus, ballivis, ministris et aliis fidelibus et subditis nostris*. Er gab zur Kenntnis, daß der namentlich genannte Botschafter der Königin von Dänemark *in protectionem et defensionem nostram ac in saluum et securum conductum nostrum* aufgenommen worden sei. Er habe Verhandlungen zu führen zwischen seiner Fürstin und dem König von England. Zu diesem Zweck sei es erforderlich, seinen Weg zu nehmen *infra idem regnum nostrum prosequendo, ibidem morando et exinde ad partes Dacie per villas firmatas et alibi transeundo et de eisdem partibus Dacie in dictum regnum nostrum per huiusmodi villas firmatas et alibi iterum veniendo, ibidem morando et exinde ad dictas partes Dacie redeundo, homines et servientes, equos, harnesia, res et bona sua quecumque*. Den Adressaten des Geleitbriefes wird deshalb unter anderem abverlangt, *hominibus ... rebus et bonis suis predictis non inferatis seu, quantum in vobis est, ab aliis inferri permittatis injuriam, molestiam, dampnum, violenciam, impedimentum aliquod aut gravamen*<sup>159)</sup>.

Wie die zitierte Urkunde aus der Kanzlei Sigmunds, so repräsentiert die eben vorgestellte aus der Kanzlei Heinrichs IV. in Form und Terminologie den Typus des königlichen Geleitbriefes im jeweiligen Regnum während des Spätmittelalters. Bei aller formalen Ähnlichkeit liegen erhebliche Unterschiede im Detail. Nicht eine Ständeordnung, wie in deutscher Tradition, nennt die Inscriptio des englischen Briefes, sondern eine hierarchisch gestaffelte Folge von königlichen Amtsträgern. Entsprechend wendet der königliche Aussteller in England sich nicht, wie sein Gegenüber im deutschen Reich, an die Stände, um sie zur Anerkennung seines Geleits zu bewegen, sondern richtet die Anordnung, wie zu verfahren sei, an Funktionsträger und Untertanen. Sämtliche Adressaten eines englischen Geleitbriefes sind unter den *Subditi* des Königs zu subsumieren, der sein »Reichsrecht« der Geleitzusage mit selbstverständlichem Geltungsanspruch in seinem Herrschaftsbereich wahrnimmt. Im römisch-deutschen Reich hingegen, verstärkt in der Zeit Sigmunds, mußte der König gewärtig sein, daß Territorialherren die mediatisierten Reichsrechte, auch das landesherrliche Geleit, der Autorität eines königlichen Willensaktes entgegenstellten<sup>160)</sup>. Geleitsverletzungen, Überfälle und sonstige Störungen sind in England ebenso vorgefallen; sie hatten aber zumeist kriminelle Hintergründe und nur in vergleichsweise geringem Ausmaß auch politische.

159) CHAPLAIS, *English medieval diplomatic practice* (wie Anm. 146), Nr. 175, S. 320f.

160) Dazu SCHUBERT, *Königsherrschaft* (wie Anm. 2), S. 169: »Die damit angesprochene Verfassungsproblematik hat in der Geschichte des europäischen Königtums keine Analogie, geschweige denn eine Parallele«.

Diese Unterschiede sind begründet in der Verfassungssituation der beiden Regna und dem Handlungsspielraum, den sie für die Ausübung königlicher Herrschaft und insofern auch des königlichen Gesandengeleits bot. Ein ähnlicher Befund wird sich nach einem Vergleich des römisch-deutschen mit dem französischen Regnum ergeben, dort aber andere Konsequenzen zeigen als in England.

Über längere Zeiträume hinweg spezifische Entwicklungstendenzen im Formular der Geleitbriefe nachzuzeichnen, ist bei dem heutigen Erschließungszustand am ehesten für die englische Königskanzlei zu leisten, unter Rückgriff auf die äußerst umfangreiche, aber in der Forschung bislang kaum genutzte Urkundensammlung, die Thomas Rymer im frühen 18. Jahrhundert in London herausgab. Eine systematische, aber notwendig selektive Durchsicht der Überlieferungen von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts führt zu den folgenden Feststellungen:

Bereits um 1250 waren die zentralen Formulareile und die politisch-diplomatische und rechtliche Terminologie ausgeformt, die während der folgenden Jahrhunderte im Grundsatz unverändert beibehalten wurden. Umso aufschlußreicher sind bisweilen einzelne Variationen. In der Inscriptio wurde zunächst mit der *Rex omnibus*-Formel gearbeitet, etwa *Rex omnibus Ballivis et fidelibus suis*, wie in einem Beispiel aus dem Jahr 1255<sup>161</sup>). Ab dem 14. Jahrhundert griff man gern zu der Variante einer *Rex universis*-Formel, etwa *Rex universis, praesentes Literas inspecturis*, wie es 1337 hieß<sup>162</sup>). Hingegen stand während des 15. Jahrhunderts gleichberechtigt neben diesen Inscriptiones die oben zu 1401 zitierte, mit einer Aufzählung der Ämterhierarchie, bald erneut ergänzt um eine schlichte *Rex per literas suas patentes*-Formel<sup>163</sup>). Eine funktionale Unterscheidung dieser nebeneinander verwendeten Formeln ist nicht ohne weiteres einsichtig; lediglich zwei Tendenzen zeichnen sich ab: Geleitbriefe in Fällen besonderer politischer Brisanz enthielten zumeist die ausführliche Ämteraufzählung, während für innere Angelegenheit in England eine schlichte, verwaltungsmäßige Form genügte. Wiederum verstanden sich sämtliche gebräuchlichen Rechtsformen des Geleits und die sie bezeichnenden Begrifflichkeiten als Ausdruck königlicher Autorität, die in den einzelnen Fällen mit unterschiedlicher Gewichtung geltend gemacht wurde.

Der erwähnte Geleitbrief von 1255 galt dem Herzog von Burgund, der auf Pilgerfahrt die englischen Besitzungen in Frankreich durchqueren wollte. Mit dem üblichen *Sciatis quod* wurde erklärt: *recepimus in salvo et securo conductu, et guidagio nostro, Nobilem virum Hugonem Ducem Burgundiae*. Er erhielt die Schutzzusage für sich, sein Gefolge und alle mitgeführte Habe (*omnes illos, quos secum duxerit, et omnia sua*) und

161) *Foedera, conventiones, literae, et cujuscunque generis acta publica, inter Reges Angliae, et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates [...]. Accurante Thomas RYMER, ejusdem serenissimae reginae historiographo [...].* Hier 1, London 1728, S. 545.

162) Ebd., 4. London 1777, S. 807.

163) Ebd., 11. London 1727, S. 348, 365 f.

für den folgenden Geltungsmodus: *in eundo per totum districtum vestrum ... morando et redeundo*<sup>164</sup>). Während sich das aus frühmittelalterlicher Tradition stammende *guidagium/guidaticum* bald verlor<sup>165</sup>), blieben die Formeln für den Einschluß von Gefolge und Reisegut sowie für Anreise, Aufenthalt und Rückreise im folgenden weitgehend unverändert bestehen. Vor allem war der Begriff des *salvus et securus conductus* in der englischen Kanzlei offenbar längst gebräuchlich und wurde, trotz verschiedener späterer Zusätze, niemals mehr verändert. Zumindest aus der Rechtsüberlieferung war hingegen für das römisch-deutsche Reich eine vergleichbare, einheitliche Begriffswahl nur sehr bedingt nachzuweisen und der *salvus conductus* erst im Zusammenhang der Differenzierung von Reise- und Gesandtengeleit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufiger aufgetaucht.

Auch diese Differenzierung findet sich in der englischen Überlieferung nicht. Ohne formale Unterschiede wurde im selben Jahr das Geleit für den schottischen König und seine Ehefrau ausgestellt, nachdem der König schon vier Jahre zuvor in England war und Geleit erhalten hatte. 1251 wurde – wie später häufiger üblich – sein Gefolge als *familia* ausgewiesen, 1255 hingegen die damals dominante Form gewählt: *et omnibus hominibus suis, quos secum ducere volent*<sup>166</sup>). 1257 erhielt nach demselben Formular ein Gesandter (*nuntius*) Geleit, auch er mit *familia sua*<sup>167</sup>). Wie im Reich, so wurde auch in der Londoner Kanzlei dasselbe Formular für Fürsten- wie für Gesandtenreisen verwendet. Daß die zeremonielle Gestaltung anders verlief, etwa auch der Umfang des ebenfalls freigestellten Gefolges erheblich verändert werden konnte und Ehrenformeln einen fürstlichen Gast von seinem Gesandten unterscheiden, war für die Rechtsqualität des Geleits nicht erheblich.

Hingegen spielte die Unterscheidung zwischen personalem und schriftlichem Geleit offenbar durchaus eine, wenn auch geringe Rolle. Als 1265 die Gesandten (*nuncii*) des Königs von Frankreich Geleit erhielten, schien es angebracht, damit sie sicherer reisten, ihnen zwei Vertraute des Königs an die Seite zu stellen, die sie wohlbehalten und sicher

164) Derartige Fälle von Geleitbedarf bei spezifischem Handlungsinteresse außerhalb einer Gesandtschaft sind stets dem Verdacht der verdeckten Diplomatie ausgesetzt und sorgfältig kontrolliert worden. Vgl. LUTTER, Kommunikation (wie Anm. 31), S. 99, zu einem Fall von 1501. Elsbeth ANDRE, Ein Königshof auf Reisen. Der Kontinentalaufenthalt Eduards III. von England 1338–1340 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 41), Köln/Weimar/Wien 1996, S. 201–205.

165) Vgl. BURNS, Guidaticum (wie Anm. 17), S. 52f. Zum Wortfeld *guida / passagium* jetzt: Andreas MEYER, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts Rom 92), Tübingen 2000, S. 482f. (*pedagium seu guida per terram et aquam*, 1114) sowie S. 411, Anm. 167, S. 448, Anm. 371 und S. 483, Anm. 642. Bei Du Cange ist *Conductus* mit der Bedeutung als *Sauvegarde* von der Bedeutung als *Guidaticum* [...] *quod pro rerum quae exportantur securitate* abgehoben. Glossarium mediae et infimae latinitatis, 2. ND Paris 1937, S. 491–493, die Zitate S. 491 f.

166) Foedera, 1 (wie Anm. 161), S. 466 (1251), S. 562 (1255).

167) Ebd., S. 626.

durch England führen sollten<sup>168</sup>). Daß bei Fürstengeleiten eine persönliche Begleitung nicht erwähnt wurde, mag in ihrer sicherheitspolitischen und zeremoniellen Selbstverständlichkeit begründet liegen. Hingegen kann bei Gesandtengeleiten vorausgesetzt werden, daß ein erkennbar schriftliches Geleit auch tatsächlich ohne Begleitpersonal auskommen mußte und dies war der Regelfall.

Seit um 1300 tauchte gelegentlich der Fall auf, daß fürstliche Personen wegen eines Zweikampfes Geleit brauchten; im römisch-deutschen Reich hatte man diese Anlässe zusammen mit den Hof- und Reichstagsbesuchen besonders betont und mit einem Gesandtengeleit ausgestattet. Ein besonderer Geleittypus wegen Teilnahme an einer Ständerversammlung ist hingegen für England nicht belegt.

Die markanteste Zäsur in der Entwicklung der Geleitbriefe der englischen Königskanzlei war mit der Vorgeschichte und dem Ausbruch des sogenannten Hundertjährigen Krieges und wieder mit dessen Beendigung gegeben. Seit um 1300 nahm die Anzahl der ausgestellten Geleitbriefe, vor allem für Gesandte und Verhandlungsführer des eigenen Landes oder des Kriegsgegners Frankreich, erheblich zu und ging nach Mitte des 15. Jahrhunderts entsprechend wieder zurück. Als »Nebenschauplatz« erforderten Konflikte und Verhandlungen mit der Krone Schottlands einen ungefähr gleichbleibenden Aufwand an diplomatischen Aktivitäten und entsprechenden Geleitzusagen.

Eigene Gesandte innerhalb Englands wurden häufig nur für ihren Auftrag akkreditiert, dann als *Nuncii* oder *Procuratores* mit Funktion und Titulatur versehen und mit einem bestimmten Reiseauftrag versehen. Bei ihnen fehlte eine besondere Geleitregelung. Hingegen wurde sie für die auswärtigen Gesandten oder eigene, mit auswärtigen Verhandlungen beauftragte Gesandte zunehmend aufwendiger gestaltet, basierte aber immer auf dem beschriebenen, rechtsverbindlichen Aussagekern um die Bestimmung des *salvus conductus*.

Soweit die diplomatische Initiative vom englischen König ausging, war das Geleit von ihm eigens gestellt, nur wenn auswärtige Personen geschützt werden sollten, war es zweifellos von diesen erbeten. Hinweise auf diese Unterschiede finden sich bisweilen, so wenn ausdrücklich darauf hingewiesen ist, ein Geleitbrief sein ausgestellt worden *ad supplicationem et specialem requisitionem* des Betreffenden<sup>169</sup>). Eventuelle Kanzleikosten für die Ausstellung von Geleitbriefen sind aus der englischen wie im übrigen auch aus der deutschen Überlieferung nicht ersichtlich. Eine unmittelbare Bindung von Gesandtschaftsauftrag und königlicher Familiarität, wie für das römisch-deutsche Reich nachweisbar, scheint in England nicht bestanden zu haben.

Während gewöhnlich die Effektivität und Regelmäßigkeit der englischen (und mehr noch der französischen) Herrschaftsverwaltung den Verhältnissen im römisch-deutschen Reich überlegen war, fand die differenzierte, aber klar geordnete Handhabung des Ge-

168) Ebd., S. 807.

169) Foedera (wie Anm. 161), 7. London 1728, S. 678 (1390).

leits im Umkreis der Königsfamilaren in den westeuropäischen Monarchien offenbar keine erkennbare Parallele. Trotz der überaus einheitlichen Verfahrensweise des Königsgeleits in England kam es auch dort zu terminologischen und organisatorischen Unklarheiten.

So ergab es sich im Zuge von Verhandlungen mit gegnerischen Parteien oftmals, daß aufwendige Vorbereitungen getroffen werden mußten, die die Mitwirkung von verschiedenen Funktionsträgern erforderten. In solchen Fällen zog der König hochrangige Vertraute zur Beratung zusammen und schickte ausgewiesene *Commissarii* zu Vorverhandlungen (*ad tractandum*). 1309 wurde ein Graf mit der *potestas ad tractandum* versehen, nicht aber mit Geleit ausgestattet, so wie es später Letters of passage taten, die keinen Geleitschutz beinhalteten<sup>170</sup>. Gleichzeitig erhielten zwei *milites* Geleit, um den Grafen zu den Verhandlungen zur führen<sup>171</sup>. Noch weitaus komplizierter konnte sich der Umgang mit hochrangigen französischen Geiseln und Kriegsgefangenen gestalten, deren Gesandte ständig unterwegs waren und insbesondere im Umfeld von Freilassungsverhandlungen einen gesteigerten Bedarf an Geleit hatten<sup>172</sup>. In solchen Fällen konnten sie einmalig mit längerfristiger Geltung sowie für sämtliche betreffenden Personen zusammengenommen ausgestellt werden<sup>173</sup>.

Einer der seltenen Belege für beantragtes Geleit lenkt nochmals zurück zur monarchischen Zentralität in England, als Hintergrund der Autoritätsgeltung des königlichen Geleits im eigenen Reich. 1413 plante der englische König, durch seine Räte, den Bischof von St-Denis und den Grafen von Warwick, Verhandlungen mit Gesandten (*messages ou ambassiatours*) des Königs von Frankreich zu führen. Diese ließen aber wissen, sie würden nicht darauf eingehen, ohne zuvor von ihnen Geleitbriefe erhalten zu haben (*sanz*

170) REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 32), S. 48, verweist darauf, daß die Letters of passage lediglich für Ein- und Ausreise ausgestellt wurden und keinen Geleitschutz enthielten. Sie wurde von Kaufleuten und Diplomaten gleichermaßen in Anspruch genommen.

171) Foedera (wie Anm. 161), 3. London 1727, S. 163.

172) Martin KINTZINGER, Geiseln und Gefangene. Zur Entwicklung eines politischen Instrumentes, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, hg. von Andreas GESTRICH, Gerhard HIRSCHFELD, Holger SONNABEND (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung 2), Stuttgart 1995, S. 41–59. Vgl. am Einzelfall Monique SOMMÉ, Isabelle de Portugal, duchesse de Bourgogne. Une femme au pouvoir au XVe siècle. Villeneuve d'Ascq 1998, S. 353, 365.

173) Zahlreiche Belege hierfür lassen sich aus der Überlieferung beibringen. Exemplarisch: Foedera (wie Anm. 161), 5. London 1777, S. 807 (1354), S. 851, 854, 874 (1356). Der ohnehin sachlich enge Zusammenhang von Geleit und Geiselschaft ist hier bewußt ausgespart worden und wird an anderer Stelle zu behandeln sein. Vgl. Martin KINTZINGER, Geisel und Gefangene im Mittelalter. Zur Entwicklung eines politischen Instrumentes, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung, 2), hg. von Andreas GESTRICH, Gerhard HIRSCHFELD, Holger SONNABEND, Stuttgart 1995, S. 41–59. Hannelore Zug TUCCI, Kriegsgefangene im Mittelalter. Probleme und erste Forschungsergebnisse, in: Krieg im Mittelalter (wie Anm. 29), S. 123–140.

*avoir d'eux Lettres de seur et sauf Conduit*)<sup>174</sup>). Zur Lösung des Problems griff der König zu einer Maßnahme, die im deutschen Reich unvorstellbar gewesen wäre: Er delegierte sein Königsrecht der Geleiterteilung kurzerhand an die genannten Vertrauten. Sie besaßen nun (des Königs) Autorität, das geforderte Geleit zuzusagen: *plein povoir et auctorite de ... mettre ... en nostre seure et sauf Conduit*<sup>175</sup>). Nur in wenigen Fällen belegt, war doch die Delegation der *Potestas* oder *Licentia concedendi salvum conductum* ein übliches Instrument zur Handhabung der königlichen Geleitpolitik<sup>176</sup>).

Dieses Verfahren basierte darauf, daß der König unbestritten oberster Geleitherr des Reiches war und ohne Verlust an Rechten oder Ansehen bei Bedarf seine Kompetenzen an Amtsinhaber delegieren konnte. Solche Amtsinhaber waren, wie erwähnt, in der ausführlichsten Inscriptio-Formel genannt worden, unter ihnen an erster Stelle des lateinischen Formulars die Admiräle, die im französischen Formular (das bisweilen in der englischen Kanzlei übernommen wurde) auf die zweite Stelle hinter die Connetables oder sogar die dritte hinter die Kapitäne rückten<sup>177</sup>). Von diesen Rängen hatte Christine de Pizan gesprochen, um deutlich zu machen, daß der König seine Aufgabe, Land und Volk zu verteidigen und zu schützen (*deffense et garde*), an seine Amtsinhaber delegieren könne und müsse. Dies galt auch für das Geleitrecht.

Schon an der Ämterhierarchie wird die grundsätzliche Übereinstimmung, bei Abweichungen im Detail, zwischen den Gewohnheiten der englischen und der französischen Kronkanzlei deutlich, und beider Unterschied zu den Verhältnissen im römisch-deutschen Reich, das lediglich die Delegation der Gewährung königlichen Geleits an Stadträte von Messemetropolen oder bestimmte Landvögte kannte. Ein den Marschällen vergleichbares Amt auf Reichsebene existierte nicht. Bertrand Schnerb hat in einer soeben erschienenen Untersuchung die burgundischen Marschälle als *lieutenant du prince* in ihrer administrativen, militärischen und diplomatischen Funktion dargestellt<sup>178</sup>).

Mit der Übernahme französischer Kanzleigebräuche kannte man im England des 15. Jahrhunderts nicht nur eine fremde Ämterhierarchie in den Geleitbriefen, sondern auch eine dem Geleit sehr nahe, aber doch von ihm unterschiedene Einrichtung: die *sauvegarde*, Schutz und Schirm. 1375 hatte der englische König dem Herzog von Burgund in einem ausdrücklich als Geleitbrief (*lettre de sauf conduyt*) bezeichneten Schreiben sein »sicheres Geleit, Verteidigung, Bewahrung, Schutz und besonderen Beistand«

174) Foedera (wie Anm. 161), 9. London 1729, S. 38.

175) Ebd.

176) Exemplarische Belege: Ebd., 3. London 1727, S. 805 (1319), 8. London 1727, S. 187 (1401), S. 638 (1410).

177) Offensichtlich ist das französische Formular als Topik in der englischen Kanzlei übernommen worden, ohne es an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

178) Bertrand SCHNERB, »L'honneur de la Maréchaussée«. Maréchalat et maréchaux en Bourgogne des origines à la fin du XVe siècle (Burgundica 3), Turnhout 2000. Vgl. DERS., L'état bourguignon 1363–1477, Paris 1999.

(*sauf et Conduyt, protection, tuicion, sawvegarde et defense especiaux*) auf seiner Reise zugesagt<sup>179</sup>). Es mag mehr dahinter gestanden haben als bloße verstärkende Tautologie. *Sawve garde* ersetzt in der englischen Überlieferung bisweilen *sauf conduit*, ist dann aber ebenfalls auf eine Gesandtenreise bezogen.

Die Verwendung der *sawvegarde* im Sprachgebrauch der französischen Königskanzlei bezeichnete hingegen einen Schutzzustand gegenüber dem *sauf conduit* als einer Schutzzusage für Reisende<sup>180</sup>). Die *garde* fand ihren Ursprung in den Regalien und leitete sich aus dem lehnrechtlichen Schutz des Herren für seine Vasallen ab<sup>181</sup>). Hingegen war im römisch-deutschen Reich bekanntlich das Geleit aus den Regalien abzuleiten, stand aber nicht in Verbindung zu lehnrechtlichen, sondern nur zu landrechtlichen Traditionen und aus dem lehnrechtlichen Herrenschutz führte ebenfalls keine unmittelbare Verbindung zum Geleit. Wie die Gegenüberstellung von Zentralmonarchie und Verfassungsdualismus erklärt auch dieser Zusammenhang die grundlegend unterschiedliche Entwicklung des Geleits im deutschen und französischen Reich. Dort aus dem Landrecht kommend in der Territorialherrschaft mediatisiert, blieb es hier ein königliches Vorrecht. Mehr noch als der *conduit* tendierte die *garde* dazu, zu einem politischen Herrschaftsinstrument zu werden. Rainer Babel hat jetzt gezeigt, wie sich aus dem erbetenen Königsschutz des 15. Jahrhunderts, der *garde*, die faktische Vorherrschaft der Frühen Neuzeit entwickeln konnte, die *protection*<sup>182</sup>).

Singulär in der bisher bekannten Überlieferung sind die in den Beständen der Pariser Bibliothèque Nationale verwahrten Formelbücher aus der königlichen Kanzlei des 14. und 15. Jahrhunderts. Auch in einem Formelbuch wurde genau zwischen *sawvegarde* und *sauf conduit* unterschieden sowie zwischen französischen und lateinischen Fassungen. So wird deutlich, daß die Familiaren des Königs unter dessen allgemeinem Schutz (*garde*) gestellt werden konnten, anders als diejenigen des deutschen Königs, der einigen seiner Familiaren ein Gesandtengeleit zusprach<sup>183</sup>). Bei einer *garde* ging es nicht um Reise- oder Gesandtenschutz, sondern um eine Sicherung der bestehenden Position und Rechte (*a la conservation de leur droit*)<sup>184</sup>).

Neben *garde* und *conduit* finden sich die als *passaige* bezeichneten Passierbriefe, die reisenden Gesandten mitgegeben wurden, aber ebenfalls keinen Geleitpassus enthielten. Ihr Schutzanspruch mag eher ideeller Art gewesen sein, vermittelt über die Autorität des

179) Foedera (wie Anm. 161), 7. London 1728, S. 89f.

180) Jetzt SCHNERB, Honneur (wie Anm. 178), S. 164.

181) Jean FAVIER, Art. Garde, in: Dictionnaire de la France médiévale, Paris 1993, S. 441. DERS., Art. Conduit, in: ebd., S. 303. Vgl. DERS., Art. Régale, in: ebd., S. 807f.

182) Rainer BABEL, »Garde et protection«. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert: Ideologischer Hintergrund, Konzeption und Tradition [Habil. Masch.], München 2001.

183) Bibliothèque Nationale [im folgenden BN] Paris, Fr. 6022, fol. 11 r.

184) BN Paris Fr. 6022, fol. 8 r.

Königs. So wurden derartige *passaiges* den Herolden mitgegeben, damit sie *ad omnis terrarum partes Europae affricam et asiam* reisen könnten<sup>185</sup>).

Dem allgemeinen Schutzcharakter einer *garde* entsprechend, ist sie vielfach auf Antrag (*supplication*) ausgestellt worden, was im Briextext vermerkt war<sup>186</sup>). *Sauf conduits* hingegen verraten gewöhnlich nicht, ob sie gestellt oder beantragt waren. Es läßt sich mitunter aus dem Stand des Empfängers schließen: Das Geleit für einen Herzog, der für den König Friedensverhandlungen mit dem Kaiser führen sollte, war zweifellos durch den König gestellt, dasjenige für die Rückkehr der Gesandten aus Venedig und von der Kurie kann auch erbeten worden sein und das Geleit für den Kaufmann erfolgte gewiß auf dessen Antrag<sup>187</sup>).

In ihrem Formular folgen die Geleitbriefe jenen Traditionen, die (als Übernahme von der französischen Kanzlei) bereits bei denjenigen des englischen Königs festzustellen waren. Ein Exemplar eines Geleits für die Teilnehmer am Basler Konzil, ausgestellt von Kaiser Sigmund 1431, fällt wegen seiner abweichenden Wortwahl auf. Nur die Inscriptio eines Geleitbriefes aus der römisch-deutschen Kanzlei konnte beginnen mit: *Universis et singulis principibus ecclesiasticis et secularibus ducibus marchionibus...* Wohl um verstanden zu werden, hatte man in der Reichskanzlei den üblichen Passus noch um *Capitaneis* und andere französische Titulaturen erweitert<sup>188</sup>).

Insgesamt fällt auf, daß die *sauf conduit* einen deutlich geringeren Anteil an den Formelbüchern der französischen Königskanzlei einnehmen als *sauve gardes* und *passaiges*. Mit diesen zusammen sind die Geleitbriefe in eine Empfängerrubrizierung eingeordnet worden, die es in dieser Form in England und im Reich nicht gab. Man unterschied als Empfänger einer *garde* einen Geistlichen, einen Gerichtsverdächtigen, einen Kaufmann, einen Bürger, einen königlichen Offizier, einen Advokaten oder Rechtsbeistand eines weltlichen Hofes, eine Witwe und minderjährige Kinder<sup>189</sup>). Die Analogie zu den Spielarten des Geleits im Reich sind eindeutig, aber auch die Unterschiede im Verständnis des Rechtsaktes. Während in der ansonsten reichen Überlieferung der Rechnungsbücher der

185) BN Paris Fr. 6022, fol. 41 v, 46 v. *Garde* oder *conduit* kamen in diesen Briefen konsequenterweise nicht vor.

186) BN Paris Fr. 6142, fol. 3 r.

187) BN Paris Dupuy 273, fol. 60r-71v.

188) BN Paris Bourgogne 84, Nr. 490. Ebenso das Geleit Sigmunds für den Herzog von Lothringen von 1434. Archives Nationales Paris J 933: 2. Die Handhabung des Geleits auf den ökumenischen Konzilien des Spätmittelalters stellt einen eigenen Untersuchungsgegenstand dar, der hier nur erwähnt werden kann. Zuletzt dazu WIDMER, Geleitbriefe (wie Anm. 72), passim. Zu einem Fallbeispiel aus dem Umkreis des Konstanzer Konzils, das zugleich die entschlossene politische Instrumentalisierung durch den König zeigt: SCHUBERT, Königsherrschaft (wie Anm. 2), S. 168.

189) BN Paris Fr 5909, fol. 9 r-11 r.

französischen Krone keine Angaben zu Geleit- und Schutzbriefen vorhanden sind<sup>190</sup>), findet sich in den ungedruckten Pariser Beständen ein singulärer Beweis dafür, daß auch das Ausstellen solcher Briefe über ihre Kosten rubriziert wurde. Eine undatierte, wohl aus dem 15. Jahrhundert stammende Aufstellung ordnet die verschiedenen Arten erteilter *sauvegardes* nach einer Empfängertypologie und nennt Einzelpreise und Gesamtkosten. Entsprechend gibt es auch eine Aufstellung der *passaiges* und *sauf conduits*. Gesandte von Geiseln und selbst ein Botschafter erhielten demnach eine *passaige*, lediglich das Feindesgeleit (zu Verhandlungen reisender englischer Gesandter) erforderte einen *sauf conduit*<sup>191</sup>).

In der zum Vergleich heranzuziehenden burgundischen Rechnungsüberlieferung des 14. bis 16. Jahrhunderts findet sich hingegen eine Rubrik *Conduite*, die im späten 14. Jahrhundert regelhaft aufgenommen wurde und entsprechend auch ohne aktuelle Einträge bleiben konnte<sup>192</sup>. Sie umfaßte fallweise Angaben sowohl zum Reisegeleit wie zum territorialherrschaftlichen Recht des Warentransports (*conduite a la loye de Bois*, *conduite de pure bois*, *conduite de santans*), das die Rubrik *Conduite* insgesamt dominiert, während das Reisegeleit als *droit de passage* verzeichnet wird<sup>193</sup>. In den original erhaltenen Geleitbriefen bezeichnen die Bestimmungen *pour conduire* und vor allem *Sauf-conduit* eigene wie auswärtige Gesandtschaften<sup>194</sup>.

Inwieweit dieser vereinzelt Beleg für die faktischen quantitativen Verhältnisse aussagekräftig ist, muß dahingestellt bleiben. Es scheint insgesamt, als ob die Geleitbriefe in Frankreich weniger häufig als in England ausgestellt worden wären. Statt dessen gab es

190) Vgl. die bislang einzige vollständige Wiedergabe von Rechnungsbüchern bei Jean RAUZIER, *Finances et gestion d'une principauté au XIVe siècle. Le duché de Bourgogne de Philippe le Hardi (1364–1384)*, Paris 1996.

191) BN Paris Fr 14370, fol.1 v, 3 v.

192) ACO Dijon B 1497, fol. 3 r (kein Eintrag), fol. 5 r (ein Eintrag), fol. 8 v (Liste mit Einträgen); alle Nachweise 1393. Ähnliche Befunde sind im selben Bestand und ansonsten mehrfach nachzuweisen.

193) ACO Dijon B 1468, fol. 2 v, 3 r-v (1387), B 1498 (1391).

194) ADN Lille B 595 (1523), B 1849 (1390/91), B 112.364 (1365: *Sauf conduit et lettres de Surété*), 15.020(6) (1404), 15.023(7) (1404), 15.031(16) (1404), 15.031(18) (1405), 15.055(A) (1406), 15.055(D) (1406), 15.055(B) (1406), 15.074(5) (1406), 15.123(11) (1407). Vgl. RAUZIER, *Finances* (wie Anm. 190), S. 178–180 (Les gardes), 226–228 (Les péages), 228–231 (La conduite des laines). Vgl. auch Jean-Pierre BARRAQUÉ, *Du bon usage du pactre: les passeriers dans les Pyrénées occidentales à la fin du Moyen Age*, in: *Revue Historique* 124 (2000), S. 307–335. Durch die Edition der Urkundenregesten Karls des Kühnen ist die weitere Forschung nicht nur zur Burgunder Geschichte auf eine neue Quellengrundlage gestellt. *Catalogue des Actes de Charles le Téméraire (1467–1477)*. Mit einem Anhang: *Urkunden und Mandate Karls von Burgund, Grafen von Charolais (1433–1467)*, hg. von Henri STEIN. Bearb. von Sonja DÜNNEBEIL. (Instrumenta 3), Sigmaringen 1999. Exemplarisch sei hier auf Belege verwiesen: Nr. 2460, S. 617 (3. Juli 1454); Nr. 1700, S. 419 (29. Sept. 1473); Nr. 1766, S. 436 (31. Dez. 1473) für *sauves gardes*, Nr. 2485, S. 623 (9. Febr. 1455) für einen *sauf conduit*. Eine vollständige Durchsicht der Regesten auf einschlägige Angaben und die Einordnung der Befunde steht noch aus, sie konnte in diesem Rahmen nicht geleistet werden.

eine Vielzahl von allgemeinen Schutzzusagen, die in England kaum bekannt waren und von Passagebriefen, die in England gegenüber den Geleitzusagen eher selten waren. Beide Formen kannten keine Entsprechung in der Kanzlei der römisch-deutschen Könige, wie umgekehrt die dortige differenzierte Handhabung von Geleitzusagen an Königsfamilien in England und Frankreich unbekannt war.

Bei grundsätzlich gleicher Rechtsqualität und ähnlichem Verständnis des Gesandtengeleits in den westeuropäischen Regna ist es offenbar in dessen praktischer Durchführung zu erheblichen Unterschieden gekommen. Sie lagen vor allem in der verschiedenen Verfassungssituation der Regna begründet. Auch die französische Tradition beruhte auf der grundsätzlich starken, zentralmonarchischen Stellung des Königs. Daß die gleichwohl politisch folgenreiche Schwäche durch die Krankheit Karls VI. von 1392 bis zu seinem Tod 1422, also in einer der Hauptphasen der französisch-englischen Kriegsdiplomatie, zu einem Verlust an Durchsetzungsfähigkeit königlicher Geleitzusagen gegenüber fürstlicher Gewalt führte, kann bislang nur vermutet werden.

Im Gegenzug wird aber deutlich, daß die französische Zentralmonarchie – nicht anders als die englische – einen selbstverständlichen Geltungsanspruch für königliche Willenserklärungen voraussetzte<sup>195</sup>). Infolgedessen differenzierte sie ihre Schutzzusagen und unter ihnen auch das Geleit in derselben Weise nach Empfängertypologien, wie es im römisch-deutschen Reich je länger desto mehr nur die Territorialfürsten taten. Geltungsmächtige Geleitbriefe gleichermaßen für Kaufleute, Prozeßbeteiligte, Kleriker oder Gesandte auszustellen, wie es die Könige von England und Frankreich taten, mußte der König im Reich des 14. und allemal des 15. Jahrhunderts den Landesherren überlassen. Ihm blieb das aus einem derartigen, umfassenden Reisegeleit herausgelöste Gesandtengeleit und auch dies nur im Falle überterritorialen, reichsweiten Geltungsanspruchs<sup>196</sup>).

Das allen europäischen Regna gemeinsame Anliegen des Gesandtenschutzes ist im politisch-diplomatischen Umfeld selten programmatisch formuliert worden. Gewiß, allgemeine Zustimmung hätte die Arenga eines englischen Geleitbriefes für französische Diplomaten von 1490 gefunden: »Bei allen Nationen sollte der Name der Gesandten geehrt werden, so daß ihre Reise, sei es in Krieg oder Frieden, sicher und ungefährdet sein muß, weil sie zwischen Fürsten und Völkern Angelegenheiten öffentlichen Nutzens tragen« (*Licet apud omnes Nationes Legatorum Nomen semper Venerabile fuit, ita ut illorum profectio sive bello sive pace secure esse debeat et tuta, utpote qui inter principes et gentes publicae utilitatis causas gerunt*)<sup>197</sup>).

195) Freiheit von Gestaltungsmöglichkeiten *sub salvoconductu* wird zeitgleich angesprochen in AN Paris J 919:15. Eine nähere Ausführung der Zusammenhänge ist hier nicht angestrebt.

196) Bereits zu Friedrichs II. Reichsgesetzen ist in der rechtshistorischen Forschung die Deutung vorgebracht worden, mit der Stärkung der Territorien sei eine Einteilung des Reiches in Verwaltungsgebiete angestrebt worden, analog zur politischen Organisation im Königreich Frankreich. BUSCHMANN, Statutum (wie Anm. 84), Sp. 1929.

197) Foedera (wie Anm. 161), 12. London 1727, S. 432.